

Michelitsch Thomas

„Steuerreform 2009“
Bestandteile und Auswirkungen

eingereicht als

Bachelor Arbeit

an der

HOCHSCHULE MITTWEIDA (FH)

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Internationales Management

Graz, 2010

Erstprüfer: Prof. Dr. rer. pol. René-Claude Urbatsch

Zweitprüfer: Prof. Dr.-Ing. Hartmut Lindner

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Bibliographische Beschreibung und Referat.....	4
Abbildungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis	7
1. Einleitung.....	8
1.1. Problemstellung.....	9
1.2. Zielsetzung	10
1.3. Methodisches Vorgehen.....	11
2. Steuerreform 2009.....	12
2.1. Bestandteile der Steuerreform	14
2.2. Praktische Betrachtung anhand von Fallstudien	34
2.3. Ergebnisse der Fallstudien	59
3. Schluss	68
3.1. Kosten	68
3.2. Nutzen.....	70
3.3. Schlussfolgerung.....	70
Anhang.....	73
Literaturverzeichnis.....	91
Ehrenwörtliche Erklärung.....	100

Bibliographische Beschreibung und Referat

Michelitsch Thomas

„Steuerreform 2009“ Bestandteile und Auswirkungen, 2010 – 101 S. Graz

Hochschule Mittweida (FH),

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Bachelorarbeit, 2010

Referat:

Gegenstand dieser Arbeit ist die Steuerreform 2009 in Österreich mit ihren Bestandteilen und ihren Auswirkungen auf die Bevölkerung Österreichs. Es wird versucht anhand von detaillierten Beschreibungen die Änderungen für den Bürger verständlich zu machen. Des Weiteren wird versucht eine Kosten-Nutzen-Rechnung auszustellen. Der erste Teil meiner Arbeit befasst sich mit der Einführung in die Materie. Der zweite Teil geht auf die Änderungen, hervorgerufen durch das Steuerreformgesetz 2009, im Detail ein und anschließend werden diese Änderungen anhand von 2 Fallstudien veranschaulicht. Im Schlussteil meiner Arbeit werden die Änderungen ausgewertet.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Fallstudie 1, Berechnung Person A	39
Abbildung 2 - Fallstudie 1 - Person A, Familienbeihilfe.....	40
Abbildung 3 - Fallstudie 1, Berechnung Person B	41
Abbildung 4 - Fallstudie 1, Berechnung Person C	43
Abbildung 5 - Fallstudie 2 - Unternehmer A, Familienbeihilfe	49
Abbildung 6 - Fallstudie 2, Unternehmer A, Berechnungsformeln ESt.....	51
Abbildung 7 - Fallstudie 2, Unternehmer B, Berechnungsformeln ESt.....	54
Abbildung 8 - Fallstudie 2 - Unternehmer C, Familienbeihilfe	55
Abbildung 9 - Fallstudie 2, Unternehmer C, Berechnungsformeln ESt.....	57
Abbildung 10 - Fallstudie 2 - Unternehmer D, Familienbeihilfe	58
Abbildung 11 - Fallstudie 1, Zusammenfassung der Ergebnisse	60
Abbildung 12 - Fallstudie 1, Vergleich 1	61
Abbildung 13 - Fallstudie 1, Vergleich 2	62
Abbildung 14 - Fallstudie 1, Vergleich 3	63
Abbildung 15 - Fallstudie 2, Zusammenfassung der Ergebnisse	65
Abbildung 16 - Fallstudie 2, Vergleich 1	66
Abbildung 17 - Fallstudie 2, Vergleich 2	67
Abbildung 18 - Gesamtkosten der Wirtschaftsförderung.....	68
Abbildung 19 - Kosten der Wirtschaftsförderung im Einzelnen	69
Abbildung 20 - Liste der begünstigten Spendenempfänger	90

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - Überblick Tarif	16
Tabelle 2 - Fallstudie 1, Daten der Einzelpersonen	37
Tabelle 3 - Fallstudie 1, Person A, Kinderabsetzbetrag	40
Tabelle 4 - Fallstudie 1, Unterhaltsabsetzbetrag Person B	42
Tabelle 5 - Fallstudie 2, Unternehmerdaten.....	47
Tabelle 6 - Fallstudie 2, Unternehmer A, Kinderabsetzbetrag.....	49
Tabelle 7 - Fallstudie 2, Unternehmer A, Gewinnfreibetrag	50
Tabelle 8 - Fallstudie 2, Unternehmer A, Einkommensteuertarif	51
Tabelle 9 - Fallstudie 2, Unterhaltsabsetzbetrag, Unternehmer B.....	52
Tabelle 10 - Fallstudie 2, Unternehmer B, Gewinnfreibetrag	53
Tabelle 11 - Fallstudie 2, Unternehmer B, Einkommensteuertarif	54
Tabelle 12 - Fallstudie 2, Unternehmer C, Kinderabsetzbetrag	55
Tabelle 13 - Fallstudie 2, Unternehmer C, Gewinnfreibetrag	56
Tabelle 14 - Fallstudie 2, Unternehmer C, Einkommensteuertarif.....	57
Tabelle 15 - Fallstudie, Unternehmer D, Kinderabsetzbetrag	58
Tabelle 16 - Fallstudie 1, Zusammenfassung der Ergebnisse	59
Tabelle 17 - Fallstudie 2, Zusammenfassung der Ergebnisse	64

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AK	Arbeiterkammer
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
BR	Bundesrat
ESTG 1988	Einkommensteuergesetz in der Fassung von 1988
ESTG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EWR	Europäische Wirtschaftsraum
FB	Familienbeihilfe
IWF	Internationaler Währungsfonds
KAB	Kinderabsetzbetrag
KMU	Klein- und Mittelunternehmer
Männl.	männlich
MioEURO	Million Euro
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
SWK	Steuer- und Wirtschaftskartei
UAB	Unterhaltsabsetzbetrag
URL	Uniform Resource Locator
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Weibl.	weiblich
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

1. Einleitung

Die Welt befindet sich in der Krise. Wirtschaft, Gesellschaft, vor allem Familien und kleine Betriebe sehen sich nicht überwindbaren finanziellen Problemen ausgeliefert. Laut IWF wird die heimische Wirtschaftsleistung um 3% zurückgehen.¹ Immer öfter bleibt Unternehmen kein anderer Ausweg als die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit. Besonders Familien mit nur einem Einkommen oder alleinerziehende Mütter und Väter sind von der Krise doppelt betroffen. Auch die psychische Belastung wird immer stärker, da es keineswegs sicher ist, in Zeiten der Rezession², morgen noch an seinen Arbeitsplatz zurückkehren zu können. Auch die Wirtschaftslage in Österreich geht ganz mit dem Trend. Immer mehr Konkurse von kleinen und mittelständischen Unternehmen zwangen die Bundesregierung schon im Jahr 2008 ein deutliches Zeichen gegen die Krise zu setzen. Ausgehend von der Immobilienkrise in den USA über die Bankenkrise in Österreich zum heutigen Status Quo wurde die Wirtschaftslage in den letzten Monaten immer schlechter. Die Investitionsfreudigkeit, die für den Wirtschaftskreislauf von essentieller Wichtigkeit ist, sinkt und sinkt. Die österreichische Bundesregierung, speziell das Bundesfinanzministerium für Finanzen präsentierte daher eine Hülle von Möglichkeiten und beschloss zahlreiche neue Gesetze zur Sicherung der Wirtschaft und der finanziellen Zukunft der österreichischen Bevölkerung. Mit dieser Arbeit soll ein genereller Überblick über die Flut an neuen Möglichkeiten, Erhöhungen und Änderungen hervorgerufen durch die Steuerreform 2009, gegeben werden. Anhand von Beispielen wird aufgezeigt welchen Nutzen diese Reformen und Neuerungen tatsächlich beinhalten. Sowohl für Unternehmer als auch für nicht-selbstständig Erwerbstätige soll eine Übersicht gegeben sein. In dieser Arbeit wird vor allem auf die Entlastung der Familien Wert gelegt.

1 Vgl. (Zöchling Hans, Klingler Bernhard, Kranebitter Gottwald; Entschlossen handeln in Krisenzeiten , Wien 2009) S. 8ff

2 Vgl. (Schuster, VWL kompakt – Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Linde international, Wien 2007) S.19.

1.1. Problemstellung

In den vergangenen beiden Jahren beschloss der Staat unzählige neue Gesetze und Hilfspakete zur Unterstützung der Bevölkerung. Auf Drängen der Wirtschaftskammer Österreich wurden zahlreiche mehr oder weniger neue Instrumente geschaffen um die Wirtschaft anzukurbeln. Doch wer profitiert nun wirklich von der Reform? Diese Arbeit beschäftigt sich genau mit dieser Frage. Des Weiteren wird die Sinnhaftigkeit dieser Reform in Frage gestellt. In Österreich leben knapp eine Million Menschen an der sogenannten Armutsgrenze. Zugleich gehört Österreich zu den reichsten Ländern Europas. Diese beiden Tatsachen sind schwer zu vereinbaren. Nun wird diese Reform sehr werbewirksam als Meilenstein beworben. Jedoch werden zu diesen vielen Neuerungen nur wenige verständliche Erklärungen für den normalen „nicht Steuerrechtskundigen“ Bürger mitgeliefert. Eine solche Reform hat meiner Meinung nach die Entlastung der Steuerzahler zum logischen Ziel. Jedoch sollte man nicht außer Acht lassen, dass eine solche Reform auch in der Lage wäre, die Stimmung sowohl der Wirtschaftstreibenden als auch der Konsumenten positiv zu verändern, sofern diese richtig verständlich gemacht werden kann.

1.2. Zielsetzung

Vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschaftskrise wurden in Österreich zahlreiche Gesetze beschlossen. Aus diesen Beschlüssen folgten wiederum viele Änderungen, Erhöhungen und „Verbesserungen“. Im Mittelpunkt der Wirtschaftsförderung standen mit Sicherheit das Steuerreformgesetz 2009 sowie das Konjunkturbelebungs-gesetz 2009. Im ersten Drittel des Jahres 2009 wurde die sogenannte Steuerreform 2009 beschlossen. In dieser Arbeit wird detailliert auf die einzelnen Neuerungen und Änderungen der Steuerreform 2009 eingegangen. Mittels Beispielen und ausführlichen Erklärungen wird das Verständnis des Bürgers rund um die Steuergesetzgebung erhöht und verbessert.

Nachdem diese Arbeit fertig gelesen wurde, ist es das klare Ziel, Antworten auf folgende Fragen bekommen zu haben:

Wie viel bringt mir die Steuerreform?

Wie viel kostet das Land Österreich und mich die Steuerreform 2009?

Was sind die einzelnen Bestandteile der Steuerreform?

Welche Änderungen ergeben sich aus den neuen Regelungen?

1.3. Methodisches Vorgehen

In der Einleitung dieser Arbeit wird das Thema erläutert und vorgestellt. Außerdem soll diese dazu dienen, einen Überblick über die Ausgangslage, Ziele sowie den Inhalt der Arbeit zu geben. Unter Punkt 2, dem Hauptteil dieser Arbeit, werden die Bestandteile der Steuerreform genau erklärt. Es wird versucht die gesetzlichen Regelungen so gut als möglich zu erklären so dass diese für jeden verständlich und ersichtlich sind. Grundbegriffe werden erläutert und die Neuerungen aufgezeigt. Des Weiteren wird anhand von 2 Fallstudien versucht die Vorteile welche die Steuerreform mit sich bringt, in Zahlen auszudrücken. Hierfür werden jeweils 4 Personen und 4 Unternehmer erschaffen. Bei den Grundlagen wird Wert auf ein möglichst breit gefächertes Spektrum gelegt, daraus folgt ein guter Überblick über die Wirkung der Reformen auf die einzelnen Einkommensschichten. Abschließend werden die zunächst in Zahlen ausgedrückten Änderungen hinsichtlich der Wirksamkeit verglichen und grafisch dargestellt.

Im Schlussteil dieser Arbeit wird zudem noch die Kostenproblematik besprochen. Es wird versucht die Kosten dieser Reform auf den einzelnen herunter zu brechen. Zudem wird versucht aus den Ergebnissen eine Schlussfolgerung zu ziehen und die Eingangs gestellten Fragen zu beantworten; ferner wird die Zielsetzung der Bundesregierung auf ihren Erfolg untersucht.

2. Steuerreform 2009

Das eindeutige Ziel der Steuerreform 2009 war es vor dem Hintergrund der globalen Wirtschaftskrise Wachstumsanreize zu geben, die Familien zu unterstützen, das Eigenkapital von KMU zu verbessern und die Kaufkraft zu stärken und somit der drohenden wirtschaftlichen Rezession möglichst wirkungsvoll entgegenzuwirken. Ein Unternehmen gilt in Österreich als Klein- und Mittelbetrieb wenn es weniger als 250 Beschäftigte hat, der Jahresumsatz 50 Millionen Euro und die Gesamtsumme der Jahresbilanz 43 Millionen Euro, nicht übersteigen; außerdem dürfen keine Betriebe, welche nicht unter den Begriff KMU fallen eine Beteiligung von mehr als 2,5 % an diesem Unternehmen halten.¹ Die vorgeschlagenen Maßnahmen stützen sich auf den Aktionsplan der EU zur raschen Konjunkturbelebung durch Nachfragestimulierung.

Der Weg bis zur Fertigstellung gestaltete sich denkbar schwierig. Bis zum schlussendlichen in Krafttreten des Steuerreformgesetzes galt es, folgende Meilensteine zu bewältigen:

10. Februar 2009	An diesem Tag erfolgte im Rahmen der Regierungsklausur in Sillian der Beschluss der Steuerreform im Ministerrat
4. März 2009	Finanzausschuss: Steuerreform-Hearing
5. März 2009	Ausschussberatungen Steuerreform
11. März 2009	Plenum: Beratungen des NR zur Steuerreform
26. März 2009	Beratungen des BR zur Steuerreform
31. März 2009	In Krafttreten nach Veröffentlichung des Steuerreformgesetzes im Bundesgesetzblatt

¹ Vgl. (Schauer, Betriebswirtschaftslehre – Grundlagen, 2. erweiterte Auflage, Linde, Wien 2009) S. 26.

Grundsätzlich ist die Steuerreform 2009 bzw. das dieser zugrunde liegenden Steuerreformgesetz 2009 in zwei Abschnitte einzuteilen. Auf der einen Seite gibt es das Familienpaket und dem gegenüber steht das sogenannte „Unternehmer Paket“.

Die beiden Pakete umfassen folgende Teilbereiche, welche auf den kommenden Seiten ausführlicher behandelt werden:

- Tarifänderung 2009
- Erhöhung des Kinderabsetzbetrages und Unterhaltsabsetzbetrages
- Kinderfreibetrag
- Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten
- Zuschuss des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung
- Absetzbarkeit von Spenden
- Anhebung des steuerlich absetzbaren Kirchenbeitrags
- Abschaffung der Begünstigung für Stock Options
- Gewinnfreibetrag
- Abschaffung der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne

2.1. Bestandteile der Steuerreform

Tarifänderung 2009

Das Motiv der geplanten Tarifänderung war ganz klar die Entlastung, insbesondere jener Menschen, die an der Armutsgrenze leben. Um dieses Motiv zu verwirklichen, wurde eine höhere Steuerfreigrenze eingeführt. Ein weiteres wichtiges Motiv war die Verschiebung der Tarifstufen, um die Entlastung im unteren Einkommensbereich deutlich spürbar zu machen. Der Plan war, zwischen 1800 Euro und 5800 Euro Monatsbruttobezug die Entlastung gleichmäßig bis zu dem Maximalbetrag von 1350 Euro ansteigen zu lassen, um keine Einkommensschicht zu vernachlässigen.¹

Nicht verändert werden sollte jedoch die bereits eingeführte Negativsteuer, welche zuletzt für die Veranlagungsjahre 2008 und 2009, durch die Neuregelung für Pendlerinnen und Pendler, zu einer Anhebung des bisherigen Höchstbetrages von 110 Euro auf 240 Euro geführt hatte.²

Neben der Arbeitnehmerinnen und den Arbeitnehmern sollten allerdings auch die sogenannten „Selbstständigen“ von der Steuerreform 2009 entlastet werden.³

Da Österreich laut der Wirtschaftskammer Österreich ein Land der Klein- und Mittelbetriebe ist - 99,7 %, das sind somit knapp 500.000 Betriebe, die unter die Einkommensteuer fallen - sollte schon allein aus Gründen der Sicherung des Wirtschaftsstandortes, eine Zusatzentlastung gefunden werden.⁴

Für jene knapp 100.000 Unternehmen, welche von der Körperschaftsteuer betroffen sind, ist allerdings keine Steuerentlastung vorgesehen, da diese Gruppe bereits im Zuge der letzten Steuerreform 2005 (Senkung der Körperschaftssteuer von 34% auf 25%) besonders profitiert hat.⁵

1 Vgl.(Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger: Steuerreform 2009, Wien 2009) S. 19.

2 Vgl.(Bernadette M. Gierlinger, Eduard Müller, Steuercheck 2008/2009, Wien 2008) S. 8ff

3 Vgl.(Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger:Steuerreform 2009, Wien 2009) S. 18.

4 Vgl.(Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger:Steuerreform 2009, Wien 2009) S. 19.

5 Vgl.(Mayr, Herzog, Blasina, Schwarzinger; Körperschaftssteuer 2010, Linde, Wien 2010) S. 182

Weiters wurde versucht, mit der oben angeführten Entlastung der „Selbstständigen“ eine Annäherung an die tarifbegünstigten 13. und 14. Monatsbezüge der nicht selbstständig Erwerbstätigen zu bewerkstelligen. Eine Möglichkeit wäre gewesen die Steuerschraube enger zu drehen und die begünstigte Besteuerung der sogenannten Weihnachtsrenumeration und des Urlaubsgeldes (13. und 14. Monatsbezug) aufzuheben, jedoch wäre durch diese Maßnahme der Grundzweck der Steuerreform 2009, die Wirtschaftsförderung durch Kaufkraftstärkung, verfehlt worden. Aus diesem Grund entschied man sich für eine Entlastung der KMU mittels eines Freibetrags für investierte Gewinne, welcher erstmalig mit dem KMU-Förderungsgesetz 2006 eingeführt wurde und im Zuge der Steuerreform 2009 deutlich ausgeweitet wurde.¹

Ausgehend von den bis 31.12.2008 gültigen Einkommensteuerstufen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Die erste Tarifstufe wurde von 10.000 Euro auf 11.000 Euro Jahreseinkommen angehoben.² Durch diese Anhebung der Steuerfreigrenze zur Entlastung der unteren Einkommensregionen zahlen nun ab Einführung ca. 160.000 Steuerpflichtige keine Einkommensteuer mehr. Damit erhöht sich die Zahl der Steuerpflichtigen, die von der Einkommensteuer nicht betroffen sind, auf nun mehr 2,7 Millionen Personen; das sind ca. 41,50 % aller Steuerpflichtigen Personen in Österreich.³

Die zweite Tarifstufe blieb hinsichtlich ihres Rahmens unverändert jedoch wurde der Grenzsteuersatz von 38,33 % auf 36,5 % gesenkt. Von dieser Senkung weit weniger betroffen sind Pensionisten, die in diese Einkommensteuerstufe fallen, da durch die Einschleifregelung des Pensionistenabsetzbetrags, die Einkommensteuerbelastung um 5% höher ist.

1 Vgl.(Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger:Steuerreform 2009, Wien 2009) S. 18.

2 Vgl.(Tumpel, Steuern kompakt 2010 – Eine Einführung in die Steuerlehre, Linde, 1. Auflage, Wien 2010) S. 43

3 Vgl. <http://www.szabo.at/downloads/Neuerungen2009.pdf> (01.06.2010)

Schätzungsweise reduziert sich die Anzahl der von dieser Tarifstufe erfassten Personen um 180.000.¹ Die Entlastung dieser Tarifstufe ist die kostenintensivste, da jede Entlastung in einer unteren Tarifstufe auch eine Entlastung bei einer oberen Tarifstufe zur Folge hat.² Die dritte Tarifstufe wurde von 51.000 Euro auf 60.000 Euro erweitert. Durch diese Erweiterung fallen ca. 70.000 weitere Fälle nicht mehr in den Höchststeuersatz hinein. Der Grenzsteuersatz in dieser Tarifstufe wurde von 43,6 % auf 43,2 % gesenkt.³ Die vierte Tarifstufe beginnt nun mehr erst bei 60.000 Euro, der Grenzsteuersatz wurde jedoch mit 50 % beibehalten.⁴

Zusammenfassend lässt sich die Tarifänderung mit folgender Übersicht darstellen:

Tarife	Einkommensteuerstufen in Euro	Grenzsteuersätze	Fälle
Tarif bis 31.12.2008	Bis 10.000	Keine Steuer	2.540.000
	Ab 10.000 bis 25.000	38,333 %	2.580.000
	Ab 25.000 bis 51.000	43,596 %	1.145.000
	Ab 51.000	50,000 %	270.000
Neuer Tarif ab 1.1.2009	Bis 11.000	Keine Steuer	2.700.000
	Ab 11.000 bis 25.000	36,500 %	2.400.000
	Ab 25.000 bis 60.000	43,214 %	1.235.000
	Ab 60.000	50,000 %	200.000

Tabelle 1 - Überblick Tarif⁵

1 Vgl.(Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger:Steuerreform 2009, Wien 2009) S. 19.

2 Vgl.(Puchinger, Steuerreform 2009 und Konjunkturpaket 2009, dbv Verlag, Wien 2009) S. 10f.

3 Vgl. http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=452558&DstID=703 (01.06.2010)

4 Vgl.(Bruckner, Widinski;Steuer-Berater 2010, Linde 2010) S. 62ff.

5 Vgl.(Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger:Steuerreform 2009, Wien 2009) S. 20

Erhöhung des Kinderabsetzbetrags und des Unterhaltsabsetzbetrags

Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, verspricht die Erhöhung des Kinderabsetzbetrages und des Unterhaltsabsetzbetrages mit 1.1.2009.

„Der monatliche Kinderabsetzbetrag wird von derzeit 50,90 Euro auf 58,40 Euro für jedes Kind erhöht. Der Kinderabsetzbetrag wird weiterhin gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt¹; das heißt sechs mal im Jahr, jedes zweite Monat. Die so genannte doppelte Familienbeihilfe im September bleibt weiterhin aufrecht, jedoch wird nur diese ein 13. Mal ausgezahlt, der oben angesprochene Kinderabsetzbetrag 12 Mal.

Durch die gemeinsame Auszahlung ergibt sich auch zwingend, dass der Kinderabsetzbetrag nur jenen zusteht, welche auch Familienbeihilfe beziehen. Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, das heißt einen möglichen Anspruch auf eine Differenzzahlung haben, steht kein Kinderabsetzbetrag zu.

Analog zu der Erhöhung des Kinderabsetzbetrages wird ebenfalls der Unterhaltsabsetzbetrag angehoben. Das bedeutet im Detail, der Kinderabsetzbetrag wird für das erste Kind von 25,50 Euro auf 29,20 Euro, für das zweite Kind von 38,20 Euro auf 43,80 Euro und für das dritte Kind von 50,90 Euro auf 58,40 Euro erhöht.²

Im Unterschied zu dem Kinderabsetzbetrag steht der Unterhaltsabsetzbetrag einer/einem Steuerpflichtigen nur dann zu, wenn er/sie den gesetzlichen Unterhalt für ein nicht ihrem/seinem Haushalt angehöriges Kind leistet und keine Familienbeihilfe für dieses bezieht.³

Im Gegensatz zum Kinderabsetzbetrag (laufende Auszahlung) kann der Unterhaltsabsetzbetrag erst rückwirkend im Jahr 2010 mit der Veranlagung 2009 berücksichtigt werden.

1 Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger: Steuerreform 2009, Wien 2009 S. 27

2 Vgl.(AK Vorarlberg :Steuervorteile für Familien, Vorarlberg Oktober 2009) S. 8.

3 Vgl.(Arbeiterkammer Vorarlberg, Steuer sparen 2010 , 2010) S. 31.

Kinderfreibetrag

Der mit der Steuerreform neu eingeführte Kinderfreibetrag ist kein direkt zur Auszahlung kommender Zuschuss, sondern wird im Zuge der Einkommensteuererklärung (ArbeitnehmerInnenveranlagung) rückwirkend, wie der Unterhaltsabsetzbetrag, berücksichtigt und mindert daher die Steuerbemessungsgrundlage. Mit diesem neu geschaffenen Freibetrag für steuerpflichtige Eltern sollen die mit Kindern verbundenen finanziellen Belastungen bei der Besteuerung zusätzlich miteinbezogen werden. Der Kinderfreibetrag kam grundsätzlich jeweils pro Kind in Höhe von 220 Euro bezogen werden, wenn dieser von einer/einem Steuerpflichtigen für ein „Kind“¹ geltend gemacht wird.²

Weiters besteht die Möglichkeit, für ein Kind gemäß § 106 Abs. 1. EStG 1988, den Kinderfreibetrag auf zwei Steuerpflichtige aufzuteilen (beispielsweise Mutter und Vater). In diesem Fall würde sich der Kinderfreibetrag auf 132 Euro für beide Antragsteller erhöhen.³

Zudem steht der Kinderfreibetrag auch unterhaltspflichtigen Steuerpflichtigen für ein nicht haushaltszugehöriges Kind in Höhe von 132 Euro zu, wenn für eben dieses Kind der Unterhaltspflicht nachgekommen wird, anders beschrieben der Unterhaltsabsetzbetrag nach § 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988 zusteht. Daraus folgt wenn der Anspruch auf Unterhaltsabsetzbetrag besteht, beträgt der Kinderfreibetrag jedenfalls nur 132 Euro für den haushaltsführenden Elternteil.⁴

Für den Anspruch allerdings nicht erforderlich ist, dass der/die Antragstellerin auch die leibliche Mutter bzw. der leibliche Vater des Kindes ist. Wird der gesetzliche Unterhalt durch die Zahlungen des Unterhaltspflichtigen nicht in vollem Umfang erreicht, ist der Kinderfreibetrag nur zu gewähren, wenn die Summe der geleisteten

¹ Gem. § 106 Abs. 1. EStG 1988

² Vgl.(Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger: Steuerreform 2009, Wien 2009) S. 29.

³ Vgl.(Kohler, Gebhart, Lenneis ;Das Einkommensteuergesetz, Linde Verlag, Wien 2010) S. 343 ff.

⁴ Vgl. http://www.wirtschaftsbund.at/Content.Node/vorarlberg/service/steuertipps/steuertipps_seiten/2010-03-08-Kinderfreibetrag.php
(20.05.2010)

Unterhaltszahlungen in dem betrachteten Kalenderjahr rechnerisch mehr als die Hälfte der vollständigen Unterhaltsleistungen erreicht.¹

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Ein weiterer wichtiger Punkt zur Verfolgung des zentralen Zieles des Familienpakets der Steuerreform 2009 ist die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt gemäß § 34 Abs. 9 EStG 1988.

Diese Kosten sind absetzbar in so weit sie von einer Person geleistet werden, welcher der Kinderabsetzbetrag für das betreute Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht bzw. dessen (Ehe-)Partner.²

Weiters können Kinderbetreuungskosten von Unterhaltsverpflichteten abgesetzt werden, wenn ihnen der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht. Die Absetzbarkeit ist mit insgesamt 2.300 Euro der tatsächlich entstandenen Kosten pro Kind und Kalenderjahr limitiert. Außerdem müssen die Kosten unmittelbar gegenüber einer Kinderbetreuungseinrichtung oder einer pädagogisch qualifizierten Betreuungsperson angefallen sein und an eben solche gezahlt worden sein.³

Abzugsfähig sind nur die Kosten für die Kinderbetreuung, nicht etwa anfallende Kosten für Verpflegung oder ähnliches; zusätzlich kürzen eventuelle Beihilfen oder Kostenersätze die abzugsfähigen Aufwendungen.⁴

Im Gegensatz zum Kinderfreibetrag bleibt die maximale Höhe der absetzbaren Kinderbetreuungskosten unverändert, wenn beide Elternteile diese in Abzug bringen.

1 Vgl.(Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger:Steuerreform 2009, Wien 2009) S. 29

2 Vgl. <http://www.help.gv.at/Content.Node/37/Seite.370600.html> (23.05.2010)

3 Vgl.(Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger:Steuerreform 2009, Wien 2009) S. 34.

4 Vgl.(Casapicola & Gross WP & Stb GmbH, Taxnewsletter 07/2009) S. 2.

Die Inanspruchnahme eines Alleinverdienerabsetzbetrags steht der Berücksichtigung von tatsächlich entstandenen Kinderbetreuungskosten nicht entgegen. Zu dem neu geschaffenen Abzugsposten für anfallende Kosten der Kinderbetreuung bleibt die Berücksichtigung der Kosten von Alleinerziehenden für schulpflichtige Kinder mit Selbstbehalt wie bisher nach den allgemeinen Grundsätzen zusätzlich in Kraft.¹

Für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, können Kinderbetreuungskosten, die nicht durch die Verordnung über außergewöhnliche Belastungen abgedeckt sind, im Rahmen der neuen Bestimmung geltend gemacht werden. Eine Kürzung hat auch in diesem Fall um das Pflegegeld zu erfolgen.²

Um die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen, hat die Kinderbetreuungseinrichtung oder die pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson eine Rechnung bzw. einen Zahlungsbeleg auszustellen. Dieser muss den Namen und die Sozialversicherungsnummer des betreuten Kindes und den Zeitraum der Betreuung jedenfalls enthalten.³

Zusätzlich müssen Kinderbetreuungseinrichtungen einen Hinweis auf die gesetzliche Grundlage für die Berechtigung (z. B. Landeskindergarten) der Rechnung beilegen. Pädagogisch qualifizierte Personen haben jedenfalls Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer sowie einen Nachweis der konkreten Qualifikation (Beilage einer Kopie des entsprechenden Zeugnisses (z.B. Kursbestätigung)) der Rechnung beziehungsweise dem Zahlungsbeleg anzuschließen. Als begünstigt gilt nur eine Kinderbetreuung in einer öffentlichen oder privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person (ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige). Im Falle der Kinderbetreuung in einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung hat diese, um zum begünstigten Kreis zu gehören, den landesgesetzlichen Vorschriften über

¹ Vgl. (RdW, Recht der Österreichischen Wirtschaft, Lexis Nexis, Ausgabe Jänner 2010)

² Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger: Steuerreform 2009, Wien 2009 S. 34.

³ Vgl. <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Kinderbetreuung/Seiten/SteuerlicheAbsetzbarkeit.aspx> (05.06.2010)

Kinderbetreuungseinrichtungen zu entsprechen. Öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen werden von Bund, Ländern und Gemeinden betrieben. Private Kinderbetreuungseinrichtungen werden hingegen meist von Kirchen, Vereinen, Stiftungen, Betrieben oder natürlichen Personen geleitet.¹

Die Beaufsichtigung in Schulen mit Nachmittagsbetreuung und/oder Hort ist begünstigt, wenn die Kosten eindeutig der Betreuung zurechenbar sind und als solche getrennt ausgewiesen sind.²

Pädagogisch qualifizierte Personen sind Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von acht Stunden nachweisen können. Die Ausbildung kann im Rahmen von Spezialkursen erworben werden oder im Rahmen anderer Bildungsgänge, in denen diese Kenntnisse im vorgesehenen Ausmaß vermittelt werden. Eine den Erfordernissen entsprechende Ausbildung ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- Lehrgänge für Tageseltern nach den diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften
- Schulung für Au-Pair-Kräfte im Sinne des § 49 Abs. 8 ASVG
- Elternbildungsseminare
- Babysitterausbildung
- Ausbildung zur Kindergartenpädagogin, zur Horterzieherin, Früherzieherin
- pädagogisches Hochschulstudium an einer Universität, einer Pädagogischen Akademie oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie ein pädagogisches Teilstudium (z.B. Wirtschaftspädagogik)³

¹ Vgl. (Puchinger; Kinderbetreuungsgeld 2010 und Familienpaket 2009/2010, dbv Verlag, , Wien 2009) S. 36

² Vgl.(Findok, GZ BMF-010222/0220-VI/7/2009 vom 04.12.2009)

³ http://www.ditachmair.at/.../MerkblattKinderbetreuungskosten_ger.pdf (20.12.2009)

Zuschuss des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung

Unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den oben angeführten absetzbaren Kosten für Kinderbetreuung, sind Zuschüsse des Arbeitgebers in Höhe von maximal 500 Euro im Kalenderjahr rückwirkend ab 1. Jänner 2009 lohnsteuerfrei. Das heißt, der Arbeitnehmer erhält einen Zuschuss seines Arbeitgebers. Dieser wird jedoch weder bei dem Empfänger in die Lohnsteuerbemessungsgrundlage miteinberechnet, noch erhöht sich aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 1 Z 13 EStG 1988 der Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag oder die Kommunalsteuer.¹

„Ein derartiger Zuschuss war bereits vor der Steuerreform in unbegrenzter Höhe nach § 49 Abs. 3 Z 11 ASVG von der Sozialversicherung befreit“.²

Als weitere Voraussetzung im Vergleich zu den absetzbaren Kosten für Kinderbetreuung, muss sichergestellt sein, dass der Zuschuss allen Arbeitnehmern, denen der Kinderabsetzbetrag zusteht, eingeräumt wird. Der Zuschuss muss direkt an die Betreuungsperson beziehungsweise an die Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden, um eine Lohnsteuerbefreiung nach sich zu ziehen. Eine weitere Möglichkeit besteht für den Arbeitgeber darin, Gutscheine auszufertigen, die nur bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können, sollte eine direkte Überweisung nicht erwünscht sein.³

Als weitere formale Voraussetzung für die Befreiung des Zuschuss seitens des Arbeitgebers ist eine eindeutige Zuordnung zum Kind erfordern. Aus diesem Grund hat der Arbeitnehmer eine Erklärung an den Arbeitgeber abzugeben, in der er bestätigt, dass die oben genannten Voraussetzungen für einen steuerfreien Zuschuss vorliegen.⁴

¹ Vgl.(Heidinger, Rothwangl, Srna;Klienteninformation 2010, Graz, dbv-Verlag, Jänner 2010) S. 158f.

²Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger:Steuerreform 2009, Wien 2009 S. 40

³ Vgl.(Steuer & Service Steuerberatungs GmbH, Quick News Personalrecht, April 2009) S.3 ff

⁴ Vgl. <http://www.ak-vorarlberg.at/bilder/d103/KinderbetreuungErlass.pdf> (16.06.2010)

Absetzbarkeit von Spenden

Mit dem Steuerreformgesetz 2009 wurden unter dem neuen Paragraph 4a EStG 1988 alle den Betriebsausgabenabzug betreffenden Spenden zusammengefasst.¹

Bisher war der Abzug von Spenden als Betriebsausgabe im § 4 Abs. 4 Z 5 und 6 EStG (Spenden für Wissenschaft, Forschung, Erwachsenenbildung auf Hochschulniveau, Universitäten, Kunsthochschulen, Denkmalschutz, Museen und den Behindertensport) geregelt.²

Diese drei Ziffern bilden nun unverändert die ersten beiden Ziffern des neuen Paragraph 4a EStG 1988. Die in diesen Ziffern vorhandene Begünstigung wird nun unter § 4a Z3 auf folgende drei Bereiche ausgeweitet:

- Mildtätige Zwecke, die in einem Staat der EU oder des EWR verfolgt werden,
- die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern,
- Hilfestellung in Katastrophenfällen

Im Zuge dieser Ausweitung wurde vom Bundesministerium für Finanzen (Finanzamt 1/23 Wien) aus Vereinfachungsgründen, eine Liste mit allen begünstigten Spendenempfängern, herausgegeben (siehe Anhang).³

Somit sind nun Geldzuwendungen und Sachspenden deren gemeiner Wert, insgesamt 10 % des Gewinns des unmittelbar vorangegangenen Jahres nicht übersteigt, an in der o. a. Spendenliste eingetragene Körperschaften für Unternehmer abzugsfähig. Für Personen mit Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit wurde unter denselben Voraussetzungen der Spendenempfänger die Abzugsfähigkeit im § 18 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 als Sonderausgaben geregelt. In diesem Fall ist jedoch zu beachten, dass Sachzuwendungen von privater Hand nicht als Sonderausgaben abzugsfähig sind und Geldspenden 10% des sich nach

¹ Vgl.(BMF, Die Steuerreform 2009, BMF, März 2009) S. 13f

² Vgl.(Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger:Steuerreform 2009, Wien 2009) S. 43

³ Vgl.(Larnhof Hans, Online-Hilfe ESt-Veranlagung 2008, Wien, 2009) 2.4.4.4

Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte des Vorjahres nicht übersteigen dürfen. Außerdem ist für die Anerkennung der Spende als Sonderausgabe weitere Voraussetzung, dass der Spender der begünstigten in die Spendenliste eingetragenen Körperschaft seine Sozialversicherung bekannt gibt.¹

Anhebung des steuerlich absetzbaren Kirchenbeitrags

Der steuerlich absetzbare Kirchenbeitrag wurde im Zuge des Steuerreformgesetzes 2009 von 100 Euro auf 200 Euro erhöht. Dieser wird unverändert in der Einkommensteuererklärung (ArbeitnehmerInnenveranlagung) berücksichtigt.²

¹ Vgl. (Müller, Steuer-SparBuch 2009/2010, 1. Auflage, Linde, Wien 2009) S. 62

² Vgl. www.oegwt-tirol.at/service/fohlen-seminar-26-11.2009/Bruckner.ppt (03.06.2010)

Abschaffung der begünstigten Stock Options

„Eine Option bezeichnet in der Wirtschaft ein Recht, eine bestimmte Sache zu einem späteren Zeitpunkt zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.“¹

Deshalb wird es auch als bedingtes Termingeschäft bezeichnet. Es handelt sich ausdrücklich um ein Recht und um keine Pflicht, d. h. der Optionsinhaber entscheidet einseitig, ob er die Option ausübt oder diese verfallen lässt. Eine große Bedeutung haben Optionen im Bereich der Finanzgeschäfte.²

Im Speziellen handelt es sich bei den Stock Options um eine Option auf Aktien oder Anteile am Unternehmen des Dienstgebers oder eines verbundenen Konzernunternehmens oder an Unternehmen, die im Rahmen eines Sektors gesellschaftsrechtlich mit dem Unternehmen des Arbeitgebers, verbunden sind. Der Angestellte erhält dabei keine direkte Beteiligung am Unternehmen für das er tätig ist, sondern nur das Recht auf den späteren Erwerb von Anteilen am Unternehmen zu einem schon im bei Optionseinräumung festgelegten Preis (Ausübungspreis).³

Der Mehrertrag der Abschaffung dieser Begünstigung ist nicht sehr groß, jedoch hat die Aufhebung dieser Begünstigung eine sehr große symbolische Wirkung; denn diese nun abgeschafften Optionen dienten in den USA und anderen Industriestaaten dazu, den Managern Milliardeneinkommen zu sichern, sofern sie kurzfristig den Aktienbeziehungsweise Börsenkurs des Unternehmens, für das sie tätig waren, steigern konnten. Die Abschaffung dieser Begünstigung soll auch ein klares Zeichen der Republik Österreich gegen eine derartige virtuelle und spekulative Weise des Wirtschaftens darstellen.

Die Steuerbefreiung für den Vorteil aus der Ausübung einer sogenannten und oben im Detail erklärten Stock Option gemäß § 3 Abs. 1 Z 15c EStG 1988 auf den oftmals verbilligten Erwerb von Anteilen oder Aktien ist

¹ Vgl.(Pernsteiner, Andeßner; Finanzmanagement kompakt, 3. überarbeitete Auflage, Linde, Wien 2009) S. 54.

² [http://de.wikipedia.org/wiki/Option_\(Wirtschaft\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Option_(Wirtschaft)), (21.12.2009)

³ Vgl.(Müller, Lohnsteuertabellen 2009, SWK-Spezial, Wien 2009) Kapitel 2.5.

letztmalig auf Optionen anzuwenden, welche vor dem 1. April 2009 eingeräumt wurden.¹

Begünstigt war bisher der Vorteil aus der Ausübung der Option, sofern der Wert der Beteiligung zum Zeitpunkt der Optionseinräumung den Betrag von 36.400 Euro nicht überstiegen hat.²

Zunächst einmal ist bei kostenloser oder verbilligter Einräumung einer Option zu unterscheiden, ob diese ein Wirtschaftsgut ist oder nicht.

Optionen stellen dann ein Wirtschaftsgut dar, wenn den Begünstigten, sprich den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die uneingeschränkte Verfügungsmacht übertragen wurde. In diesem Fall liegt bereits zum Zeitpunkt der Einräumung der Option ein Zufluss vor, welcher wie folgt zu bewerten ist.³

Gemäß § 7 der Sachbezugsverordnung ist eine börsennotierte Option am Tag der Einräumung der Option mit dem aktuellen Börsenkurs zu bewerten.

Sollte die Option nicht an der Börse notieren, ist der Wert der Option unter Berücksichtigung des inneren Wertes (Differenz zwischen gemeinem Wert der Beteiligung beziehungsweise Börsenkurs der Beteiligung und Ausübungspreis) und des Zeitwertes(gemeiner Wert beziehungsweise Börsenkurs der Beteiligung) mal 1,4 % pro Kalendermonat (für die ersten 12 Kalendermonate) bzw. 1 % (für die restliche Laufzeit) pro Kalendermonat zu ermitteln.⁴

Sollte jedoch die Option kein Wirtschaftsgut darstellen, das heißt keine uneingeschränkte Verfügungsmacht über die Option für den Arbeitnehmer bestehen, kommt es in diesem Fall erst zum Zeitpunkt der Ausübung der Option oder des zugesagten Rechts zu einem Zufluss. Keine uneingeschränkte Verfügungsmacht besteht wenn die Option nur persönlich durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer ausgeübt

1 Vgl.(Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger:Steuerreform 2009, Wien 2009) S. 55

2 Vgl.(Kühbacher ; Aktienoptionen für Führungskräfte, Linde Verlag in Kooperation mit dem Boorberg Verlag, 1. Auflage, Wien 2007) S. 218f

3 Vgl.(Martin Eckerstorfer; Christoph Marchgraber, ÖStZ 2010/ 413 , 201)

4 Vgl. www.bdo.at/index.php?download=4574.doc (12.06.2010)

werden kann und somit auch nicht veräußert werden kann und/oder die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Ausübung der Option noch für das Unternehmen tätig sein muss. Für eben diese nicht übertrag- oder veräußerbaren Optionen bestanden bis vor Beschluss der Steuerreform 2009, das heißt bis 31.3.2009 (Zeitpunkt der Einräumung der Option) folgende Begünstigung beziehungsweise folgende Steuerbefreiung.¹

Der Vorteil aus der Option ist nur insoweit steuerbegünstigt, wie bereits zuvor erwähnt, als der Wert der Beteiligung zum Zeitpunkt der Optionseinräumung 36.400 Euro nicht übersteigt. Weiters ist der Vorteil höchstens im Ausmaß des Unterschiedsbetrags zwischen dem Wert der Beteiligung im Zeitpunkt der Einräumung der Option und dem Wert der Beteiligung im Zeitpunkt der Ausübung der Option steuerbegünstigt.²

Der aus der Inanspruchnahme der Option entstehende Vorteil ist im Zeitpunkt der Ausübung der Option für jedes abgelaufene Jahr nach der Einräumung der Option im Ausmaß von 10% höchstens jedoch im Ausmaß von 50% steuerfrei.³

Den nicht begünstigten bzw. steuerbefreiten Betrag hat die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Veräußerung der Beteiligung, der Beendigung des Dienstverhältnisses, spätestens jedoch am 31.12 des siebenten auf die Einräumung der Option folgenden Kalenderjahres als sonstigen Bezug gemäß § 67 Abs. 10 EStG 1988 zu versteuern.⁴

Vorraussetzung ist jedoch, dass die, durch die Ausübung der Option, erworbene Beteiligung, bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt wird. Ersatzweise können die von der Angestellten oder dem Angestellten erworbenen Beteiligungen auch bei einem von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung bestimmten Rechtsträger zur treuhändigen Verwaltung übergeben werden, dabei ist jedoch zu beachten, dass der

1 Vgl.(Böck, Steuertipps zum Jahresende 2009 und Jahresanfang 2010, dbv Verlag, Wien 2009) S. 67f

2 Vgl.(Vwgh Urteil, RdW-Recht der Österreichischen Wirtschaft, Lexis Nexis, Ausgabe Februar 2010)

3 Vgl.(Toifl - Besteuerung von Stock Options; Mitarbeiterbeteiligungen im Unternehmens- und Steuerrecht, 1. Auflage, Linde, Wien 2009) S.139 ff.

4 Vgl.(Baldauf, Kanduth-Kristen, Laudacher, Lenneis, Marschner, Jakom Einkommensteuergesetz 2009, 2.Auflage,, Linde, Wien 2009) S. 1237

Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin bis zum 31.3. jedes Jahres der Hinterlegung, dem Unternehmen jene nachzuweisen hat. Der erbrachte Nachweis hat vom Unternehmer im Zuge des Lohnkontos geführt zu werden. Jede Veränderung (Übertragung) der Beteiligung ist dem Unternehmen von der begünstigten Person unverzüglich zu melden.¹

Gewinnfreibetrag

Bisher wurde die Eigenkapitalstärkung wie folgt auf zwei verschiedene Arten gefördert. Mit dem KMU Förderungsgesetz aus dem Jahre 2006 (BGBl. I Nr. 101/2006) wurde der Freibetrag für investierte Gewinne im § 10 EStG 1988 eingeführt. Eben dieser regelte bislang die Eigenkapitalförderungsmaßnahmen für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gemäß § 4 Abs. 3 EStG 1988. Zudem wurde bereits 2003 mit dem Budgetbegleitgesetz (BGBl. I Nr. 71/2003) eine Eigenkapitalförderungsmaßnahme für bilanzierende Unternehmen, nämlich die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne gemäß § 11a EStG 1988 eingeführt.²

Von dieser Förderung wurden jedoch ursprünglich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (Freiberufler, wie Ärzte und Architekten) ausgeschlossen. Diesen Ausschluss kippte jedoch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 6.12.2006, G 151/06, BGBl. I Nr. 3/2007; ab 27.1.2007) und somit steht die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne nach oben angeführter Rechtsnorm auch Freiberuflern zu.³

Diese beiden Maßnahmen stehen bis Ende 2009 für betriebliche Einkünfte je nach Gewinnermittlungsart (Begünstigung nach § 10 EStG für Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3, Begünstigung nach § 11 EStG für Gewinnermittlung nach § 5 Abs. bzw. § 4.1) weiter zu und werden im Zuge der Steuerreform 2009, ab der Veranlagung zur Einkommensteuer 2010, durch den neu geschaffenen Gewinnfreibetrag gemäß § 10 EStG 1988 zusammengeführt.⁴

1 Vgl.(Tumpel Michael, Fachlexikon Steuern, Wien 2007).S.356

2 Vgl.(Gunter Mayr; RdW-Recht der Österreichischen Wirtschaft, Lexis Nexis, Ausgabe März 2010)

3 Vgl.(Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger:Steuerreform 2009, Wien 2009) S. 57

4 Vgl.(Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger:Steuerreform 2009, Wien 2009) S. 57.

Mit diesem Schritt wird die Gleichstellung von Unternehmern und Nicht-Unternehmern herbeigeführt, da der Gewinnfreibetrag eine ähnliche Begünstigung für Betriebe darstellt, wie es das begünstigt besteuerte 13. und 14. Monatsgehalt für Arbeitnehmer ist.¹

Der neue „Gewinnfreibetrag“ setzt sich aus einem Grundfreibetrag und einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammen.²

Der Grundfreibetrag gilt für Gewinne, die aufgrund einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, einer Bilanzierung oder nach Durchschnittssätzen gemäß § 17 EStG 1988 oder auf Grund einer darauf gestützten Verordnung durch Teil- oder Vollpauschalierung ermittelt werden.³

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag gilt für Gewinne, die aufgrund einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder einer Bilanzierung ermittelt werden.⁴

Beide Arten von Freibeträgen gelten für Gewinne aus den betrieblichen Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb.⁵

Keine Anwendung findet der Gewinnfreibetrag daher auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit sowie auf sonstige Einkünfte gemäß § 29 EStG 1988.⁶

Für die Berechnung der Begünstigung ist die sogenannte betriebsbezogene Betrachtung maßgeblich, das heißt es werden alle Gewinne eines Steuerpflichtigen zusammengerechnet, Verluste oder

1 Vgl. SWK 7/2009, S 295

2 Vgl.(Hackl, Hackl, Mäder-Jaksch, Wobisch, Wobisch; Arbeitsbuch Oberlaa 2010 ÖGWT, Wien, März 2010) S. 8ff

3 Vgl.(Hilber; ABC der Steuern im Privat- und Unternehmensbereich, 7., aktualisierte Auflage, Linde, Wien 2009) S. 100f

4 [http://www.profidelis.at/buchhaltung/bilanzierung/kostenrechnung/controlling/personalverrechnung/service/info/info.php?kicat=1&navcat=1&art_id=927&.\(10.06.2010](http://www.profidelis.at/buchhaltung/bilanzierung/kostenrechnung/controlling/personalverrechnung/service/info/info.php?kicat=1&navcat=1&art_id=927&.(10.06.2010)

5 Vgl.(Denk, Krainer, Leitinger, Reisner, Brein, Bilanzierung 2010, dbv-Verlag, Graz 2009)S 212

6 Vgl. <http://www.huebner.at/news/mittelstand/gewinnfreibetrag/> (04.06.2010)

Verlustvorträge werden außer Ansatz gelassen. Die Bemessungsgrundlage ist der Gewinn abzüglich Veräußerungsgewinnen.¹

Übergangsgewinne sind allerdings begünstigt. Bisher waren jedoch Übergangsgewinne beim Freibetrag für investierte Gewinne gemäß § 10 EStG 1988 (Fassung vor der Steuerreform) ausgeschlossen, da Unternehmer und Unternehmen bei Gewinnermittlung nach § 5 EStG 1988 bzw. der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG 1988 nicht davon Gebrauch machen konnten. Wären die sogenannten Bilanzierer nicht in den neuen Gewinnfreibetrag aufgenommen worden, wäre beim Wechsel der Gewinnermittlungsart von der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG 1988 hin zur Bilanzierung eine Doppelbegünstigung möglich gewesen. Der Gewinnfreibetrag beträgt 13 % der Bemessungsgrundlage; im Unterschied dazu betrug der bisherige Freibetrag für investierte Gewinne 10 %. Unverändert bleibt trotz Erhöhung des Prozentsatzes jedoch die Höhe der maximalen Begünstigung von 100.000 Euro pro Veranlagungsjahr und Steuerpflichtigen. Daraus ergibt sich ein rechnerischer Maximalgewinn für die Begünstigung von 769.230 Euro.²

Selbst für Gesellschafter im Rahmen einer Mitunternehmerschaft steht der Gewinnfreibetrag zu. Gehört der Anteil des einzelnen Gesellschafter, jedoch zum Betriebsvermögen des jeweiligen Gesellschafter, ist eine doppelte Geltendmachung nicht möglich, da in diesem Fall der Gewinnfreibetrag nur für die Mitunternehmerschaft als Ganzes zusteht und nicht für jeden Mitunternehmer einzeln. Ergibt sich nach Verrechnung eines möglichen Gewinns aus der Mitunternehmerschaft beim einzeln betrachteten Gesellschafter im Rahmen aller seiner betrieblichen Einkunftsarten ein Verlust, ist auch der Gewinnanteil aus der oben angeführten Mitunternehmerschaft vom Freibetrag ausgeschlossen.³

¹ Vgl.(Bauer, Hagenauer, Karel, Neuhold, Reinweber, Seiser, Wascher; Steuernachrichten 2010, Grundner Verlag, 11.Auflage, Wien 2009) S.121 f

² <http://www.kaubek.at/content/view/42/41/> (10.06.2010)

³ Vgl.(Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger:Steuerreform 2009, Wien 2009) S. 57

Spezielle Bestimmungen für den Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag beläuft sich wie bereits oben ausgeführt auf 13 % des Gewinns höchstens jedoch von einer Bemessungsgrundlage von 30.000 Euro; daraus folgt ein maximaler Gewinnfreibetrag von 3.900 Euro. Der Grundfreibetrag steht von Amts wegen zu. Der Grundfreibetrag kann vom Steuerpflichtigen den Betrieben beliebig zugeordnet werden. Wird das Wahlrecht jedoch nicht in Anspruch genommen, erfolgt die Zurechnung des Grundfreibetrages nach dem Verhältnis der Gewinne.¹

Spezielle Bestimmungen für den Investitionsbedingten Gewinnfreibetrag

Übersteigt der Gewinn eines Unternehmens 30.000 Euro, steht für den übersteigenden Betrag ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag zu. Dieser beträgt 13 % jenes Betrages, um den die Bemessungsgrundlage 30.000 übersteigt. Dieser, die Bemessungsgrundlage übersteigender Betrag, muss allerdings durch Investitionen begünstigter Wirtschaftsgüter gedeckt sein.²

Begünstigte Wirtschaftsgüter sind:

- Körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von zumindest vier Jahren und
- Wertpapiere gemäß § 14 Abs. 7 Z 4 EStG 1988, die der Deckung der Pensionsrückstellung dienen, bei mindestens vierjähriger Widmung.³

¹ Vgl. http://www.grantthornton.at/files/newsletter_maerz09_download.pdf (5.06.2010)

² Vgl. (Plachetka Ursula, Plachetka und Partner Steuerberatungs GmbH; Das Kanzleimagazin, Ausgabe 2, Frühjahr 2009) S. 1.

³ Vgl. <http://www.eco-consult.co.at/pdf/2010-01-01.pdf> (10.05.2010)

Folgende Wirtschaftsgüter werden gesetzlich als nicht die Berücksichtigung vermittelnd angeführt:

- Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen.
- Luftfahrzeuge
- Geringwertige Wirtschaftsgüter, welche gemäß § 13 EStG 1988 abgesetzt werden.
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht.
- Wirtschaftsgüter, für die Forschungsprämie gemäß § 4 Abs. 4 Z 4 oder Z 4b EStG 1988 oder die Forschungsprämie nach § 108c EStG 1988 in Anspruch genommen wurde. (Frascati) ¹

Weiter nicht begünstigt sind Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung. Hingegen sind Gebäude einschließlich Mieterinvestitionen im Unterschied zum bisherigen Freibetrag für investierte Gewinne begünstigt. Zu beachten ist allerdings, dass der Baubeginn erst nach dem 31.12.2008 liegt. Mit diesem Schritt wurde ein möglicher reiner Mitnahmeeffekt, eines bereits vor längerer Zeit begonnen Bauvorhabens verhindert. Sollten also Teilherstellungskosten vorliegen, steht der Freibetrag weiterhin erst im Zeitpunkt der Fertigstellung zu. Durch die Aufnahme der Gewinnermittlung nach § 5 EStG können durch ein abweichendes Wirtschaftsjahr jedoch bereits Investitionen des Wirtschaftsjahres 2009 begünstigt sein. Die, durch den Gewinnfreibetrag, begünstigten Wirtschaftsgüter, müssen einem inländischen Betrieb zurechenbar sein. Sollte die Behaltefrist von 4 Jahren nicht eingehalten werden, kommt es zu einer Nachversteuerung in dem Jahr der Begünstigung. Für den Fall einer frühzeitigen Wertpapiertilgung wurde die Möglichkeit einer Ersatzinvestition geschaffen. Die Regelungen bezüglich

¹ Vgl.(Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger:Steuerreform 2009, Wien 2009) S. 59

der Nachversteuerung beziehungsweise der der Ersatzbeschaffung sind bereits vor der Steuerreform 2009 geltende Rechtsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Freibetrag für investierte Gewinne.¹

Abschaffung der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne

Nachdem der neu geschaffene Gewinnfreibetrag auch die Gewinnermittlung nach Betriebsvermögensvergleich umfasst, wurde die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne nach § 11a EStG im Zuge des Steuerreformgesetzes aufgelassen.² Da die oben angeführte Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne einen massiven Nachversteuerungstatbestand beinhaltet, wurde eine frühzeitige Nachversteuerung seitens des Begünstigten eingeführt.

Damit hat der Begünstigte die Möglichkeit schon im Wirtschaftsjahr 2009 mit einem fixen Prozentsatz von 10 % seine noch nicht nachversteuerten Beträge nachzusteuern. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, besteht bereits im Wirtschaftsjahr 2009 keine Möglichkeit mehr auf den Hälftesteuersatz gemäß § 11a EStG.³

¹ Vgl.(Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger:Steuerreform 2009, Wien 2009) S. 59

² Vgl.(Renner , Schlager , Schwarz ; Praxis der steuerlichen Gewinnermittlung, Linde Verlag, 1. Auflage Wien 2008) S. 159ff

³ Vgl. <http://www.ak-salzburg.at/online/page.php?P=245&IP=55425#E338384> (02.05.2010)

2.2. Praktische Betrachtung anhand von Fallstudien

Um die Auswirkungen der einzelnen Wirtschaftsförderungsmaßnahmen im Detail aufzuzeigen werden auf den folgenden Seiten praktische Beispiele (Fallstudien) angeführt.

Fallstudie 1:

In dieser Studie wird anhand von vier Einzelpersonen mit folgenden Persönlichkeitsdaten veranschaulicht, welche Veränderungen sich durch die, von der Bundesregierung zur unmittelbaren Förderung der Bevölkerung beschlossenen Maßnahmen, ergeben.

Fallstudie 2:

In der zweiten Studie wird anhand von vier verschiedenen Modellbetrieben aufgezeigt, welche Möglichkeiten die einzelnen Änderungen und Förderungen mit sich bringen.

Vorstellung und Erklärung des Steuersparrechners des Bundesministeriums für Finanzen

Mit der Bereitstellung der Website <http://www.steuerentlastung09.at/> , ermöglicht das Bundesministerium für Finanzen, die sofortige und übersichtliche Selbstberechnung der steuerlichen Vorteile für das Veranlagungsjahr 2009.

Inhalt des Steuerrechners

In diesem Online Rechner werden folgende Neuerungen durch das Steuerreformgesetz 2009 berücksichtigt und in der folgenden Fallstudie verwendet und im Detail beschrieben ¹:

- Senkung des Lohn- und Einkommensteuertarifs
- Erhöhung des Kinderabsetzbetrages
- Einführung einer 13. Familienbeihilfe
- Einführung eines Kinderfreibetrages
- Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten
- Erhöhung des Unterhaltsabsetzbetrages

Weiters wird auch die Entlastung für Unternehmerinnen und Unternehmer durch einen Gewinnfreibetrag berücksichtigt, allerdings wird dieser Online-Steuerrechner in dieser Arbeit nur auf nicht selbstständig Erwerbstätige angewendet. Dieser Bestandteil hat somit keine Auswirkung auf diese Arbeit und bleibt dadurch auch außer Ansatz.

Nicht im Steuersparrechner inbegriffen, sind folgende Maßnahmen der Steuerreform 2009:

- Anhebung des Maximalbetrages der steuerlichen Absetzbarkeit von Beiträgen zu religiösen Glaubensgemeinschaften
- Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung
- Erhöhung der Sonderzahlungsfreigrenze
- Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden
- Degressive Abschreibungsmöglichkeit von Wirtschaftsgütern

¹ <http://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/Steuerbereich/Steuervergleich/Steuervergleich.htm>

Der Steuervergleichsrechner geht von folgenden Annahmen bei der Berechnung des Steuerersparnisses aus:

Gleichbleibende und ununterbrochene Bezüge während des ganzen Vergleichs-Kalenderjahres; das bedeutet, die Person die mittels diesem Rechners ihren Vorteil aus der Steuerreform errechnen möchte, war das ganze Jahr für ein und das selbe Unternehmen bei gleichbleibendem Bezug tätig.

Die Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2009 kommt zur Anwendung.

Die Steuerleistung wird zum Vergleich auf das ganze Kalenderjahr hochgerechnet.

Zulagen, Nebengebühren oder sonstige steuerbegünstigte Zulagen ausgenommen dem 13. und 14. Monatsgehalt können zu Abweichungen führen.

Aufgrund dieser Annahmen wurden die fiktiven Personen den Voraussetzungen entsprechend erfunden.

Fallstudie 1

Nutzen des Steuerreformgesetzes 2009 für nicht selbstständige Personen

Mittels zweier Fallstudien wird auf den folgenden Seiten dargestellt welche Auswirkungen die einzelnen Maßnahmen des Steuerreformgesetzes 2009 auf Unternehmen sowie Angestellte bzw. Arbeitnehmer haben.

Beide Fallstudien finden unter perfekten Bedingungen statt, das bedeutet, alle angegebenen Daten sind richtig und bedürfen keiner nochmaligen Überprüfung.

Die erste Fallstudie beschäftigt sich mit der Veränderung der Einkommensteuerbelastung von vier nicht selbstständigen Arbeitnehmern mit folgenden Personendaten:

Daten der Einzelpersonen	A	B	C	D
Alter	25	35	45	55
Geschlecht	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich
Familienstand	ledig	Partnerschaft	Verheiratet	Geschieden
Anzahl Kinder FB	2	0	3	2
Anzahl Kinder UAB		1		0
Kinderfreibetrag				
Alter Kind 1	6 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	25 Jahre
Alter Kind 2	3 Jahre		15 Jahre	18 Jahre
Alter Kind 3			8 Jahre	
Monatliches	2000	3000	4000	5000
Pendlerpauschale	Klein	klein	klein	klein
AVAB/AEAB ?	ja	nein	nein	nein
Kinderbetreuungskosten/Jahr	2400	1000	3500	1500

Tabelle 2 - Fallstudie 1, Daten der Einzelpersonen¹

¹ Quelle: Eigendarstellung.

Alle Beträge verstehen sich in Euro. Alle Daten sind frei erfunden und unterliegen somit keinem Sperrvermerk. Alle untenstehenden Einkommensteuerberechnungen werden mit dem, vom Bundesministerium für Finanzen, auf der Internetseite www.bmf.gv.at zur Verfügung gestellten Steuerberechnungsprogramm durchgeführt.

Zusätzlich ist anzumerken das auf den neu eingeführten Kinderfreibetrag in Höhe von 220 Euro je Kind nicht dezidiert eingegangen wird.

Der Vorteil daraus steckt in der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten und wird nicht extra aufgelistet.

Person A – Berechnung mittels Internetrechner

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

Nicht selbständig

Eingabemöglichkeit: Bruttomonatsgehalt

Brutto: 2000

SV-Gruppe: D1 - Angestellter

SV-Beitrag: 0 SV-%: 0

LSt-Freibetrag: 0

Pendlerpauschale: kleine Pauschale: ab 60 km

Pensionistenabsetzbetrag:

Kinderbetreuungskosten: 2400

Unterhaltsabsetzbetrag für 0 Kinder

Zurücksetzen

Allgemein

Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

Partnerin / Partner

Kinderfreibetrag:

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

Partnerin / Partner

Aufteilung

Kinder im Haushalt

Kinder unter 3 Jahren: 0

Kinder ab 3 Jahren: 2

Kinder ab 10 Jahren: 0

Kinder ab 19 Jahren: 0

davon erheblich behindert: 0

Zurücksetzen

Ihre Gesamtentlastung

Kinder im Haushalt	418,20
Vorteil durch Steuerentlastung Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger	1.541,20
Vorteil durch Steuerentlastung Partnerin / Partner	0,00
Gesamtersparnis	1.959,40

Ihre persönliche Steuerentlastung im Detail

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

	monatlich	jährlich
Ersparnis bei Abrechnung:	42,05	504,60
Ersparnis bei Arbeitnehmerveranlagung:		1.036,60
Ersparnis zu 2008:		1.541,20

Direktzahlungen für Kinder im Haushalt

Familienbeihilfe:	238,20
Kinderabsetzbetrag:	180,00
Vorteil zu 2008:	418,20

© Copyright by CPU Informatik GmbH - Alle Ergebnisse ohne Gewähr

Lohnsoftware von CPU

Abbildung 1 - Fallstudie 1, Berechnung Person A¹

Berechnung im Detail:

Persönliche Steuerentlastung:

Durch die Anpassung des Einkommensteuertarifs ergibt sich folgend, ein Ersparnis von monatlich 42,05 Euro (504,60/Jahr) unter Berücksichtigung des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrags und der Pendlerpauschale.

Weiters ergibt sich durch die, mit dem Steuerreformgesetz 2009, absetzbar gewordenen Kinderbetreuungskosten eine Verminderung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuerberechnung in Höhe von 2.400 Euro. Aufgrund des Jahreseinkommens und dem damit verbundenen Einkommensteuertarif ergibt sich eine Entlastung in Höhe von 1036,60 Euro. Diese Entlastung wird jedoch erst im Zuge der Auszahlung der ArbeitnehmerInnenveranlagung spürbar.

¹ <https://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/Steuerberech/Steuervergleich/Steuervergleich.htm>. (28.12.2009)

Familiäre Entlastung (Direktzahlungen für Kinder im Haushalt)

Zusätzlich werden mittels der Steuerreform 2009 besonders Haushalte mit Kindern unterstützt. Durch den neugeschaffenen Kinderabsetzbetrag ergeben sich folgende Änderungen:

	Bis 31.12.2008	Ab 1.1.2009	Änderung
Kinderabsetzbetrag / Monat	50,90	58,40	7,50
Ersparnis für 2 Kinder (Person A)	180,00		

Tabelle 3 - Fallstudie 1, Person A, Kinderabsetzbetrag¹

Wie bereits im Theorieteil dieser Arbeit besprochen, erhöht sich der Kinderabsetzbetrag um 7,50 Euro pro Monat für jedes Kind. Der Kinderabsetzbetrag steht für jedes Kind zu, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Abschließend wird in der Berechnung auch noch die Einführung der 13. Familienbeihilfe aufgenommen. Der Vorteil in Höhe von 238,20 Euro ergibt sich wie folgt:

	für jedes Kind	ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat	ab dem Monat, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat	ab dem Monat, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat
1. Kind	105.40	112.70	130.90	152.70
2. Kind	118.20	125.50	143.70	165.50
3. Kind	140.40	147.70	165.90	187.70
4. Kind	155.40	162.70	180.90	202.70

Abbildung 2 – Fallstudie 1 – Person A, Familienbeihilfe²

$$\text{Summe} \quad 112,70 \quad + \quad 125,50 \quad = \quad 238,20$$

¹ Quelle: Eigendarstellung.

² Quelle: Eigendarstellung.

Person B – Berechnung mittels Internetrechner

Ihr Steuervorteil Partnerin / Partner Wohin fließt Ihr Steuer-Euro? Hinweise

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

Nicht selbständig

Eingabemöglichkeit: Bruttomonatsgehalt

Brutto: 3000

SV-Gruppe: D1 - Angestellter

SV-Beitrag: 0 SV-%: 0

LSt-Freibetrag: 0

Pendlerpauschale: kleine Pauschale: ab 60 km

Pensionistenabsetzbetrag:

Kinderbetreuungskosten: 1000

Unterhaltsabsetzbetrag für 1 Kinder

Zurücksetzen

Allgemein

Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

Partnerin / Partner

Kinderfreibetrag:

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

Partnerin / Partner

Aufteilung

Kinder im Haushalt

Kinder unter 3 Jahren: 0

Kinder ab 3 Jahren: 0

Kinder ab 10 Jahren: 0

Kinder ab 19 Jahren: 0

davon erheblich behindert: 0

Zurücksetzen

Ihre Gesamtentlastung

Kinder im Haushalt	0,00
Vorteil durch Steuerentlastung Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger	1.182,93
Vorteil durch Steuerentlastung Partnerin / Partner	0,00
Gesamtersparnis	1.182,93

Ihre persönliche Steuerentlastung im Detail

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger

	monatlich	jährlich
Ersparnis bei Abrechnung:	54,11	649,32
Ersparnis bei Arbeitnehmerveranlagung:		533,61
Ersparnis zu 2008:		1.182,93

Direktzahlungen für Kinder im Haushalt

Familienbeihilfe:	0,00
Kinderabsetzbetrag:	0,00
Vorteil zu 2008:	0,00

© Copyright by CPU Informatik GmbH - Alle Ergebnisse ohne Gewähr

Lohnsoftware von CPU

Abbildung 3 - Fallstudie 1, Berechnung Person B¹

Berechnung im Detail:

Persönliche Steuerentlastung:

Durch die Anpassung des Einkommensteuertarifs ergibt sich ein Ersparnis von monatlich 54,11 Euro (649,32/Jahr) unter Berücksichtigung des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrags und der Pendlerpauschale.

Weiters ergibt sich durch die, mit dem Steuerreformgesetz 2009, absetzbar gewordenen Kinderbetreuungskosten eine Verminderung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuerberechnung in Höhe von 1000 Euro. Aufgrund des Jahreseinkommens und dem damit verbundenen Einkommensteuertarif ergibt sich eine Entlastung in Höhe von 533,61 Euro. Diese Entlastung wird jedoch erst im Zuge der Auszahlung der ArbeitnehmerInnenveranlagung spürbar.

¹ <https://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/Steuerberech/Steuervergleich/Steuervergleich.htm>

Familiäre Entlastung (Direktzahlungen für Kinder im Haushalt):

Da in diesem Fall die Familienbeihilfe nicht von unserem fiktiven Probanden „Person B“ bezogen wird ergeben sich keine Ersparnisse aufgrund der Erhöhung des Kinderabsetzbetrages bzw. aufgrund der 13. Familienbeihilfe. Einzig der erhöhte Unterhaltsabsetzbetrag führt in diesem Fall, im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung 2009, somit also frühestens 2010, zu einer Verringerung der Einkommensteuerbelastung im Vergleich zum Veranlagungsjahr 2009.

	Bis 31.12.2008	Ab 1.1.2009	Änderung
Unterhaltsabsetzbetrag/ Monat für			
das 1. Kind	25,50	29,20	3,70
das 2. Kind	38,20	43,80	5,60
ab dem 3. Kind	50,90	58,40	7,50
Ersparnis in diesem Fall für 2009	44,40		

Tabelle 4 - Fallstudie 1, Unterhaltsabsetzbetrag Person B¹

¹ Quelle: Eigendarstellung.

Person C – Berechnung mittels Internetrechner

The screenshot shows a web-based tax calculator. At the top, there are navigation tabs: 'Ihr Steuervorteil', 'Partnerin / Partner', 'Wohin fließt Ihr Steuer-Euro?', and 'Hinweise'. The main content area is divided into several panels:

- Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger:** Contains input fields for 'Eingabemöglichkeit' (set to 'Bruttomonatsgehalt'), 'Brutto' (4000), 'SV-Gruppe' (D1 - Angestellter), 'SV-Beitrag' (0), 'LSt-Freibetrag' (0), 'Pendlerpauschale' (kleine Pauschale: ab 60 km), 'Kinderbetreuungskosten' (3500), and 'Unterhaltsabsetzbetrag für Kinder' (0). A 'Zurücksetzen' button is at the bottom.
- Allgemein:** Includes checkboxes for 'Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag', 'Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger' (selected), 'Partnerin / Partner', and 'Aufteilung'. It also has a 'Kinderfreibetrag' section.
- Kinder im Haushalt:** Features dropdown menus for 'Kinder unter 3 Jahren' (0), 'Kinder ab 3 Jahren' (1), 'Kinder ab 10 Jahren' (2), 'Kinder ab 19 Jahren' (0), and 'davon erheblich behindert' (0). A 'Zurücksetzen' button is at the bottom.
- Ihre Gesamtentlastung:** A summary table showing:

Kinder im Haushalt	692,30
Vorteil durch Steuerentlastung Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger	1.966,03
Vorteil durch Steuerentlastung Partnerin / Partner	0,00
Gesamtersparnis	2.658,33
- Ihre persönliche Steuerentlastung im Detail:** A table showing:

	monatlich	jährlich
Ersparnis bei Abrechnung:	57,24	686,88
Ersparnis bei Arbeitnehmerveranlagung:		1.279,15
Ersparnis zu 2008:		1.966,03
- Direktzahlungen für Kinder im Haushalt:** A table showing:

Familienbeihilfe:	422,30
Kinderabsetzbetrag:	270,00
Vorteil zu 2008:	692,30

At the bottom left, there is a circular logo for 'STEUER 2009 ENTLASTUNG' with a red arrow. At the bottom right, it says 'Lohnsoftware von CPU'. Copyright information for CPU Informatik GmbH is at the bottom center.

Abbildung 4 - Fallstudie 1, Berechnung Person C¹

Berechnung im Detail:

Persönliche Steuerentlastung:

Durch die Anpassung des Einkommensteuertarifs ergibt sich ein Ersparnis von monatlich 57,24 Euro (686,88/Jahr) unter Berücksichtigung des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrags und der Pendlerpauschale.

Weiters ergibt sich durch die, mit dem Steuerreformgesetz 2009, absetzbar gewordenen Kinderbetreuungskosten eine Verminderung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuerberechnung in Höhe von 2.300 Euro. Obwohl 3.500 Euro an tatsächlichen Kinderbetreuungskosten in diesem Beispiel angefallen sind, werden nur die oben genannten 2.300 Euro Einkommensteuer mindernd berücksichtigt, da pro Kind nur 2300 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können. Aufgrund des Jahreseinkommens und dem damit verbundenen Einkommensteuertarif ergibt sich eine Entlastung in Höhe von 1279,15

¹ <https://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/Steuerberech/Steuervergleich/Steuervergleich.htm>

Euro. Diese Entlastung wird jedoch erst im Zuge der Auszahlung der ArbeitnehmerInnenveranlagung spürbar.

Familiäre Entlastung (Direktzahlungen für Kinder im Haushalt):

Zusätzlich werden mittels der Steuerreform 2009 besonders Haushalte mit Kindern unterstützt. Durch den neugeschaffenen Kinderabsetzbetrag ergeben sich folgende Änderungen:

	Bis 31.12.2008	Ab 1.1.2009	Änderung
Kinderabsetzbetrag / Monat	50,90	58,40	7,50
Ersparnis für 3 Kinder (Person A)	270,00		

Tabelle 6 - Fallstudie 1, Person C, Kinderabsetzbetrag¹

Wie bereits im Theorieteil dieser Arbeit erwähnt, erhöht sich der Kinderabsetzbetrag um 7,50 Euro pro Monat für jedes Kind. Der Kinderabsetzbetrag steht für jedes Kind zu, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Abschließend wird in der Berechnung auch noch die Einführung der 13. Familienbeihilfe aufgenommen. Der Vorteil in Höhe von 422,30 Euro ergibt sich wie folgt:

	für jedes Kind	ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat	ab dem Monat, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat	ab dem Monat, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat
1. Kind	105.40	112.70	130.90	152.70
2. Kind	118.20	125.50	143.70	165.50
3. Kind	140.40	147.70	165.90	187.70
4. Kind	155.40	162.70	180.90	202.70

Abbildung 9 – Fallstudie 1 – Person C, Familienbeihilfe²

$$\text{Summe} \quad 112,70 \quad + \quad 309,60 \quad = \quad 422,30$$

¹ Quelle: Eigendarstellung.

² Quelle: Eigendarstellung.

Person D – Berechnung mittels Internetrechner

© Copyright by CPU Informatik GmbH - Alle Ergebnisse ohne Gewähr Lohnsoftware von CPU

Abbildung 9 - Fallstudie 1, Berechnung Person D¹

Berechnung im Detail:

Persönliche Steuerentlastung:

Durch die Anpassung des Einkommensteuertarifs und die Erhöhung des Kinderabsetzbetrages ergibt sich ein Ersparnis von monatlich 61,04 Euro (732,40) unter Berücksichtigung des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrags und der Pendlerpauschale.

Da keines der Kinder des fiktiven Probanden „Person D“ unter 10 Jahre ist, werden die angefallenen Kinderbetreuungskosten in Höhe von 1.500 Euro nicht in die Berechnung miteinbezogen.

Aufgrund des Jahreseinkommens und dem damit verbundenen Einkommensteuertarif ergibt sich eine Entlastung in Höhe von 922,69 Euro. Diese Entlastung wird jedoch erst im Zuge der Auszahlung der ArbeitnehmerInnenveranlagung spürbar.

¹ <https://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/Steuerberech/Steuervergleich/Steuervergleich.htm>

Familiäre Entlastung (Direktzahlungen für Kinder im Haushalt):

Zusätzlich werden mittels der Steuerreform 2009 besonders Haushalte mit Kindern unterstützt. Durch den neugeschaffenen Kinderabsetzbetrag ergeben sich folgende Änderungen:

	Bis 31.12.2008	Ab 1.1.2009	Änderung
Kinderabsetzbetrag / Monat	50,90	58,40	7,50
Ersparnis für 2 Kinder (Person D)	180,00		

Tabelle 7 - Fallstudie 1, Person D, Kinderabsetzbetrag¹

Wie bereits im Theorieteil dieser Arbeit erklärt, erhöht sich der Kinderabsetzbetrag um 7,50 Euro pro Monat für jedes Kind. Der Kinderabsetzbetrag steht für jedes Kind zu, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Abschließend wird in der Berechnung auch noch die Einführung der 13. Familienbeihilfe aufgenommen. Der Vorteil in Höhe von 296,40 Euro ergibt sich wie folgt:

	für jedes Kind	ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat	ab dem Monat, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat	ab dem Monat, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat
1. Kind	105.40	112.70	130.90	152.70
2. Kind	118.20	125.50	143.70	165.50
3. Kind	140.40	147.70	165.90	187.70
4. Kind	155.40	162.70	180.90	202.70

Abbildung 10 – Fallstudie 1 – Person D, Familienbeihilfe²

Summe 130,90 + 165,50 = 296,40

1 Quelle: Eigendarstellung.

2 Quelle: Eigendarstellung.

Fallstudie 2

Nutzen des Steuerreformgesetzes 2009 für selbstständig-erwerbstätige Personen

Die zweite Fallstudie beschäftigt sich mit vier selbstständig Tätigen, welche betriebliche Einkünfte erwirtschaften und welchen folgende persönliche Daten zugrunde liegen:

Daten der selbstständigen Personen	A	B	C	D
Alter	25	35	45	55
Geschlecht	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl
Familienstand	ledig	liiert	Verheiratet	Geschieden
Anzahl Kinder FB	2	0	3	2
Anzahl Kinder UAB		1		
Kinderfreibetrag				
Alter Kind 1	6	16 Jahre	17 Jahre	25 Jahre
Alter Kind 2	3		15 Jahre	18 Jahre
Alter Kind 3			8 Jahre	
Jahresgewinn vor Steuer	20000	30000	40000	50000
Pendlerpauschale	ja	nein	ja	ja
AVAB/AEAB ?	ja	nein	nein	nein
Kinderbetreuungskosten/Jahr	2400	1000	3500	1500
Basis Gewinnfreibetrag	20000	30000	40000	50000
Investition für den Gewinnfreibetrag	1000	3000	5000	7000

Tabelle 5 - Fallstudie 2, Unternehmerdaten¹

¹ Quelle: Eigendarstellung.

In dieser Fallstudie wird auf die Verwendung, des vom Bundesministerium für Finanzen im Internet zur Verfügung gestellten Steuersparrechner, verzichtet, da sich die Entlastung durch das sogenannte Familienpaket unverändert verhält.

Die Entlastung durch den ab dem Veranlagungsjahr 2009 eingerichteten neuen Gewinnfreibetrag lässt sich jedoch übersichtlicher aufgrund einfacher Beispiele erklären und bewerten.

Auch bei der zweiten Fallstudie verstehen sich wiederum alle Beträge in Euro und wie bereits bei Fallstudie 1 erwähnt, unterliegen auch hier die Daten keinem Sperrvermerk, da diese frei erfunden sind.

Für Selbstständige wird die Entlastung durch das Steuerreformgesetz nicht nur 2009 sondern in bestimmten Fällen auch 2010 spürbar sein.

Fallstudie 2 – Unternehmer A

Familiäre Entlastung (Direktzahlungen für Kinder im Haushalt)

Wie bei den nicht selbstständig Tätigen werden mittels der Steuerreform 2009 Haushalte mit Kindern unterstützt. Diese Begünstigung gilt unabhängig von der Einkunftsart. Durch den neu geschaffenen Kinderabsetzbetrag ergeben sich folgende Änderungen:

	Bis 31.12.2008	Ab 1.1.2009	Änderung
Kinderabsetzbetrag / Monat	50,90	58,40	7,50
Ersparnis für 2 Kinder (Unt. A	180,00		

Tabelle 6 - Fallstudie 2, Unternehmer A, Kinderabsetzbetrag¹

Wie bereits im Theorieteil dieser Arbeit aufgezeigt, erhöht sich der Kinderabsetzbetrag um 7,50 Euro pro Monat für jedes Kind. Der Kinderabsetzbetrag steht für jedes Kind zu, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Abschließend wird in der Berechnung auch noch die Einführung der 13. Familienbeihilfe aufgenommen. Der Vorteil in Höhe von 238,20 Euro ergibt sich wie folgt:

	für jedes Kind	ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat	ab dem Monat, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat	ab dem Monat, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat
1. Kind	105.40	112.70	130.90	152.70
2. Kind	118.20	125.50	143.70	165.50
3. Kind	140.40	147.70	165.90	187.70
4. Kind	155.40	162.70	180.90	202.70

Abbildung 5 - Fallstudie 2 – Unternehmer A, Familienbeihilfe²

$$\text{Summe} \quad 112,70 \quad + \quad 125,50 \quad = \quad 238,20$$

¹ Quelle: Eigendarstellung.

² Quelle: Eigendarstellung.

Direkte Entlastung durch das sogenannte Unternehmer Paket.

Durch die Änderung des Einkommensteuertarifs ergibt sich eine Entlastung in Höhe von 548,33 Euro.

Die Begünstigung durch den Gewinnfreibetrag errechnet sich wie folgt:

Gewinn vor Abzug des Gewinnfreibetrages	20000,00
Davon 13 %	2600,00
Investition in begünstigte Wirtschaftsgüter	1000,00
Grundfreibetrag	2600,00
investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	130,00
Gewinnfreibetrag insgesamt	2730,00
Gewinn endgültig	17270,00
Einkommensteuerprogression	16,43%
Real-Entlastung durch Gewinnfreibetrag	448,40

Tabelle 7 - Fallstudie 2, Unternehmer A, Gewinnfreibetrag¹

Die Real Entlastung errechnet sich durch die Multiplikation des gesamten Gewinnfreibetrags mit der Steuerprogression vor Abzug des Gewinnfreibetrags und beträgt bei diesem Beispiel 448,40 Euro.

¹ Quelle: Eigendarstellung.

Der Einkommensteuertarif errechnet sich aufgrund folgender Formeln:

Tarifstufen Einkommen	Formeln 2005 bis 2008	Formeln ab 2009
10.000 und darunter	0 %	0 %
10.000 bis 11.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 10.000) \times 5.750}{15.000}$	0 %
11.000 bis 25.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 10.000) \times 5.750}{15.000}$	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110}{14.000}$
25.000 bis 51.000	$\frac{\text{Einkommen} - 25.000}{5.750 + 26.000} \times 11.335$	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125}{5.110 + 35.000}$
51.000 bis 60.000	$17.085 + (\text{Eink.} - 51.000) \times 0,5$	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125}{5.110 + 35.000}$
über 60.000	$17.085 + (\text{Eink.} - 51.000) \times 0,5$	$20.235 + (\text{Eink.} - 60.000) \times 0,5$
1) kumulierte Steuer bis zur unteren Zonengrenze		

Abbildung 6 – Fallstudie 2, Unternehmer A, Berechnungsformeln ESt¹

Einkommensteuertarifübersicht

	Euro	Prozent
Einkommensteuer 2008	3833,33	19,17%
Einkommensteuer 2009	3285,00	16,43%
Vorteil durch Steuerreform 2009	548,33	2,74%

Tabelle 8 - Fallstudie 2, Unternehmer A, Einkommensteuertarif²

¹ <http://www.help.gv.at/Content.Node/80/Seite.800210.html>, Aufruf – 28.12.2009

² Quelle: Eigendarstellung.

Fallstudie 2 – Unternehmer B

Familiäre Entlastung (Direktzahlungen für Kinder im Haushalt)

Auch für dieses Beispiel gilt, wie bei den nicht selbstständig Tätigen, dass mittels der Steuerreform 2009 Haushalte mit Kindern unterstützt werden. Durch die Erhöhung des Unterhaltsabsetzbetrags ergibt sich ein Ersparnis in Höhe von 44,40 Euro. Der erhöhte Kinderabsetzbetrag kommt in diesem Beispiel nicht zur Anwendung, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

	Bis 31.12.2008	Ab 1.1.2009	Änderung
Unterhaltsabsetzbetrag/ Monat für			
das 1. Kind	25,50	29,20	3,70
das 2. Kind	38,20	43,80	5,60
ab dem 3. Kind	50,90	58,40	7,50
Ersparnis in diesem Fall für 2009	44,40		

Tabelle 9 - Fallstudie 2, Unterhaltsabsetzbetrag, Unternehmer B¹

¹ Quelle: Eigendarstellung.

Direkte Entlastung durch das sogenannte Unternehmer Paket.

Durch die Änderung des Einkommensteuertarifs ergibt sich eine Entlastung in Höhe von 659,09 Euro.

Die Begünstigung durch den Gewinnfreibetrag errechnet sich wie folgt:

Gewinn vor Abzug des Gewinnfreibetrages	30000,00
Davon 13 %	3900,00
Investition in begünstigte Wirtschaftsgüter	3000,00
Grundfreibetrag	3900,00
investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	390,00
Gewinnfreibetrag insgesamt	4290,00
Gewinn endgültig	25710,00
Einkommensteuerprogression	24,24%
Real-Entlastung durch Gewinnfreibetrag	1039,71

Tabelle 10 - Fallstudie 2, Unternehmer B, Gewinnfreibetrag¹

Die Real Entlastung errechnet sich durch die Multiplikation des gesamten Gewinnfreibetrags mit der Steuerprogression vor Abzug des Gewinnfreibetrags und beträgt bei diesem Beispiel 1039,71 Euro.

¹ Quelle: Eigendarstellung.

Der Einkommensteuertarif errechnet sich aufgrund folgender Formeln:

Tarifstufen Einkommen	Formeln 2005 bis 2008	Formeln ab 2009
10.000 und darunter	0 %	0 %
10.000 bis 11.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 10.000) \times 5.750}{15.000}$	0 %
11.000 bis 25.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 10.000) \times 5.750}{15.000}$	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110}{14.000}$
25.000 bis 51.000	$\frac{\text{Einkommen} - 25.000}{5.750 + 26.000} \times 11.335$	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125}{5.110 + 35.000}$
51.000 bis 60.000	$17.085 + (\text{Eink.} - 51.000) \times 0,5$	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125}{5.110 + 35.000}$
über 60.000	$17.085 + (\text{Eink.} - 51.000) \times 0,5$	$20.235 + (\text{Eink.} - 60.000) \times 0,5$
1) kumulierte Steuer bis zur unteren Zonengrenze		

Abbildung 7 - Fallstudie 2, Unternehmer B, Berechnungsformeln ESt¹

Einkommensteuertarifübersicht:

	Euro	Prozent
Einkommensteuer 2008	7927,88	26,43%
Einkommensteuer 2009	7270,71	24,24%
Vorteil durch Steuerreform 2009	657,17	2,19%

Tabelle 11 - Fallstudie 2, Unternehmer B, Einkommensteuertarif²

¹ <http://www.help.gv.at/Content.Node/80/Seite.800210.html>, Aufruf – 28.12.2009

² Quelle: Eigendarstellung.

Fallstudie 2 – Unternehmer C

Familiäre Entlastung (Direktzahlungen für Kinder im Haushalt)

Wie bei den nicht selbstständig Tätigen werden mittels der Steuerreform 2009 Haushalte mit Kindern unterstützt. Diese Begünstigung gilt unabhängig von der Einkunftsart. Durch den neu geschaffenen Kinderabsetzbetrag ergeben sich folgende Änderungen:

	Bis 31.12.2008	Ab 1.1.2009	Änderung
Kinderabsetzbetrag / Monat	50,90	58,40	7,50
Ersparnis für 3 Kinder (Unt. C)	270,00		

Tabelle 12 - Fallstudie 2, Unternehmer C, Kinderabsetzbetrag¹

Wie bereits im Theorieteil dieser Arbeit erwähnt, erhöht sich der Kinderabsetzbetrag um 7,50 Euro pro Monat für jedes Kind. Der Kinderabsetzbetrag steht für jedes Kind zu, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

In der Berechnung wurde auch noch die Einführung der 13. Familienbeihilfe aufgenommen. Der Vorteil in Höhe von 422,30 Euro ergibt sich wie folgt:

	für jedes Kind	ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat	ab dem Monat, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat	ab dem Monat, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat
1. Kind	105.40	112.70	130.90	152.70
2. Kind	118.20	125.50	143.70	165.50
3. Kind	140.40	147.70	165.90	187.70
4. Kind	155.40	162.70	180.90	202.70

Abbildung 8 - Fallstudie 2 – Unternehmer C, Familienbeihilfe²

$$\text{Summe} \quad 112,70 \quad + \quad 309,60 \quad = \quad 422,30$$

¹ Quelle: Eigendarstellung.

² Quelle: Eigendarstellung.

Direkte Entlastung durch das sogenannte Unternehmer Paket:

Durch die Änderung des Einkommensteuertarifs ergibt sich eine Entlastung in Höhe von 697,28 Euro.

Die Begünstigung durch den Gewinnfreibetrag errechnet sich wie folgt:

Gewinn vor Abzug des Gewinnfreibetrages	40000,00
Davon 13 %	5200,00
Investition in begünstigte Wirtschaftsgüter	5000,00
Grundfreibetrag	3900,00
investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	650,00
Gewinnfreibetrag insgesamt	4550,00
Gewinn endgültig	35450,00
Einkommensteuerprogression	28,98%
Real-Entlastung durch Gewinnfreibetrag	1318,61

Tabelle 13 - Fallstudie 2, Unternehmer C, Gewinnfreibetrag¹

Die Real Entlastung ergibt sich durch die Multiplikation des gesamten Gewinnfreibetrags mit der Steuerprogression vor Abzug des Gewinnfreibetrags und beträgt bei diesem Beispiel 1318,61 Euro.

¹ Quelle: Eigendarstellung.

Der Einkommensteuertarif errechnet sich aufgrund folgender Formeln:

Tarifestufen Einkommen	Formeln 2005 bis 2008	Formeln ab 2009
10.000 und darunter	0 %	0 %
10.000 bis 11.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 10.000) \times 5.750}{15.000}$	0 %
11.000 bis 25.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 10.000) \times 5.750}{15.000}$	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110}{14.000}$
25.000 bis 51.000	$\frac{\text{Einkommen} - 25.000}{5.750 + 26.000} \times 11.335$	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125}{5.110 + 35.000}$
51.000 bis 60.000	$17.085 + (\text{Eink.} - 51.000) \times 0,5$	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125}{5.110 + 35.000}$
über 60.000	$17.085 + (\text{Eink.} - 51.000) \times 0,5$	$20.235 + (\text{Eink.} - 60.000) \times 0,5$
kumulierte Steuer bis zur unteren Zonengrenze		

Abbildung 9 - Fallstudie 2, Unternehmer C, Berechnungsformeln ESt¹

Einkommensteuertarifübersicht

	Euro	Prozent
Einkommensteuer 2008	12283,65	30,71%
Einkommensteuer 2009	11592,14	28,98%
Vorteil durch Steuerreform 2009	691,51	1,73%

Tabelle 14 - Fallstudie 2, Unternehmer C, Einkommensteuertarif²

¹ <http://www.help.gv.at/Content.Node/80/Seite.800210.html>, Aufruf – 28.12.2009

² Quelle: Eigendarstellung.

Fallstudie 2 – Unternehmer D

Zusätzlich werden mittels der Steuerreform 2009 besonders Haushalte mit Kindern unterstützt. Durch den neugeschaffenen Kinderabsetzbetrag ergeben sich folgende Änderungen:

	Bis 31.12.2008	Ab 1.1.2009	Änderung
Kinderabsetzbetrag / Monat	50,90	58,40	7,50
Ersparnis für 2 Kinder (Unt. D)	180,00		

Tabelle 15 - Fallstudie, Unternehmer D, Kinderabsetzbetrag¹

Wie bereits im Theorieteil dieser Arbeit erwähnt, erhöht sich der Kinderabsetzbetrag um 7,50 Euro pro Monat für jedes Kind. Der Kinderabsetzbetrag steht für jedes Kind zu, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Abschließend wird in der Berechnung auch noch die Einführung der 13. Familienbeihilfe aufgenommen. Der Vorteil in Höhe von 296,40 Euro ergibt sich wie folgt:

	für jedes Kind	ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat	ab dem Monat, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat	ab dem Monat, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat
1. Kind	105.40	112.70	130.90	152.70
2. Kind	118.20	125.50	143.70	165.50
3. Kind	140.40	147.70	165.90	187.70
4. Kind	155.40	162.70	180.90	202.70

Abbildung 10 - Fallstudie 2 – Unternehmer D, Familienbeihilfe²

$$\text{Summe} \quad \quad \quad 130,90 \quad + \quad 165,50 \quad = 296,40$$

¹ Quelle: Eigendarstellung.

² Quelle: Eigendarstellung.

2.3. Ergebnisse der Fallstudien

Überblicke über die beiden Fallstudien und Auswertung derselben

Fallstudie 1 Zusammenfassung

Überblick über die gesammelten Ergebnisse

Daten	der	A	B	C	D
Einzelpersonen					
Alter		25	35	45	55
Geschlecht		Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.
Familienstand		ledig	liert	Verheiratet	Geschiede
Anzahl Kinder FB		2	0	3	0
Anzahl Kinder UAB			1		2
Kinderfreibetrag					
Alter Kind 1		6 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	25 Jahre
Alter Kind 2		3 Jahre		15 Jahre	18 Jahre
Alter Kind 3				8 Jahre	
Monatliches		2000,00	3000,00	4000,00	5000,00
Pendlerpauschale		ja	nein	ja	ja
AVAB/AEAB ?		ja	nein	nein	nein
Kinderbetreuungskosten/J		2400,00	1000,00	3500,00	1500,00
Vorteil durch Tarifänderung/Jahr + Kinderfreibetrag		504,60	649,32	686,88	922,69
Vorteil KAB		180,00	-	270,00	180,00
Vorteil UAB		-	44,40	-	-
Vorteil Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten		1036,60	533,61	1279,15	-
Vorteil durch 13. FB		238,20	-	422,30	296,40
Gesamt Vorteil		1959,40	1227,33	2658,33	1399,09

Tabelle 16 - Fallstudie 1, Zusammenfassung der Ergebnisse ¹

¹ Quelle: Eigendarstellung.

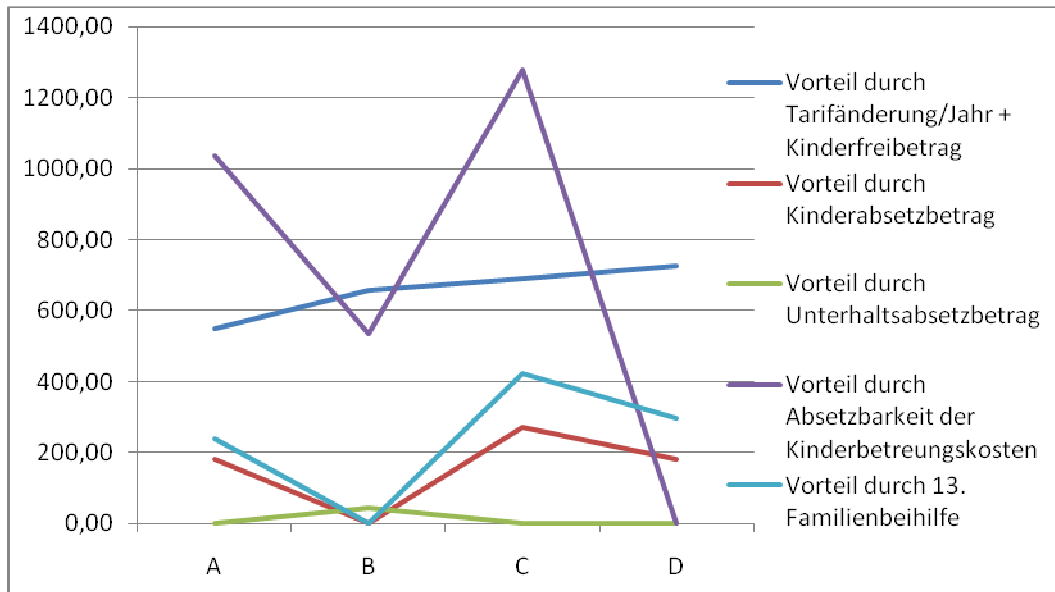


Abbildung 11 - Fallstudie 1, Zusammenfassung der Ergebnisse ¹

¹ Quelle: Eigendarstellung.

Daraus ergeben sich folgende Vergleiche.

Einkommen/Gesamt Vorteil

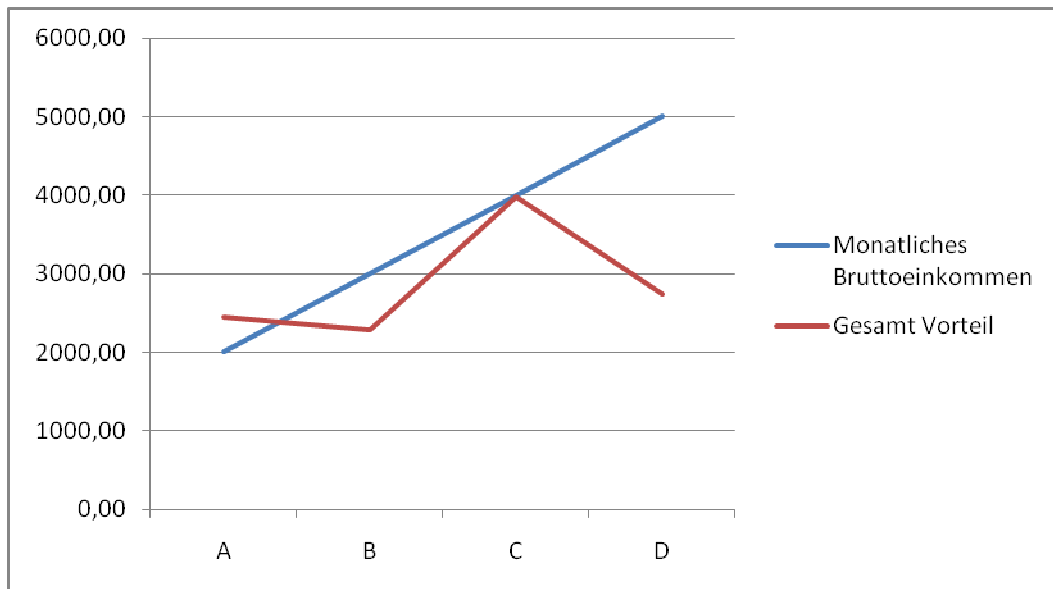


Abbildung 12 - Fallstudie 1, Vergleich 1¹

In diesem Vergleich ist deutlich zu erkennen, dass das Bruttomonatsgehalt linear um 1000 Euro von Person zu Person steigt, während jedoch der Vorteil aus der Steuerreform nicht den selben Verlauf nimmt.

Das liegt daran, dass im Gesamtvorteil sämtliche Vorteile summiert werden und die persönlichen Verhältnisse auf diese Größe keinen Einfluss haben.

¹ Quelle: Eigendarstellung.

Einkommen/Vorteil Tarifierungsanpassung + Kinderfreibetrag

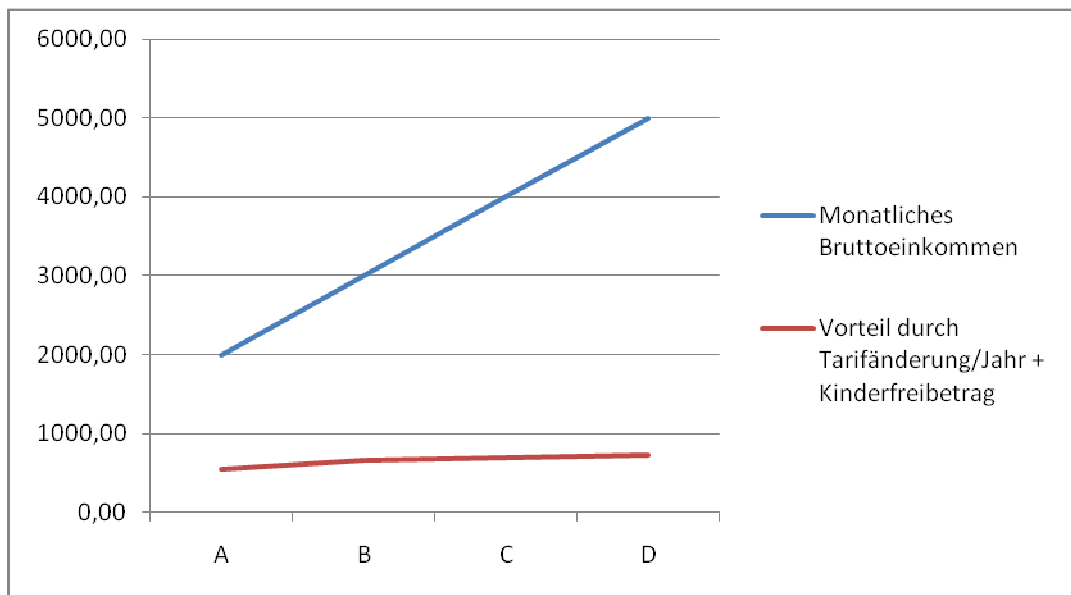


Abbildung 13 - Fallstudie 1, Vergleich 2¹

In diesem Vergleich wird der lineare Anstieg in tausender Schritten des Bruttomonatsgehalts sichtbar. Als zweite Größe wurde in diesem Fall jedoch ein einzelner Vorteilsbetrag ausgewählt, welcher unabhängig von den familiären Verhältnissen des Probanden ist. Aufgrund dessen ist deutlich ein hoher Einstieg des Nutzen bereits im untersten Gehaltsbereich zu sehen. Dieser Vorteil bleibt annähernd gleich, auch wenn das Bruttogehalt in die Höhe schnell. Daraus folgt, dass durch die Tarifänderung vor allem niedrige Gehälter profitieren. Das Ziel, welches von der Politik ausgegeben wurde, und zu Beginn bereits ausführlich besprochen wurde, ist daher in diesem Beispiel erreicht worden.

¹ Quelle: Eigendarstellung.

Kinderbetreuungskosten/Nutzen aus der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten

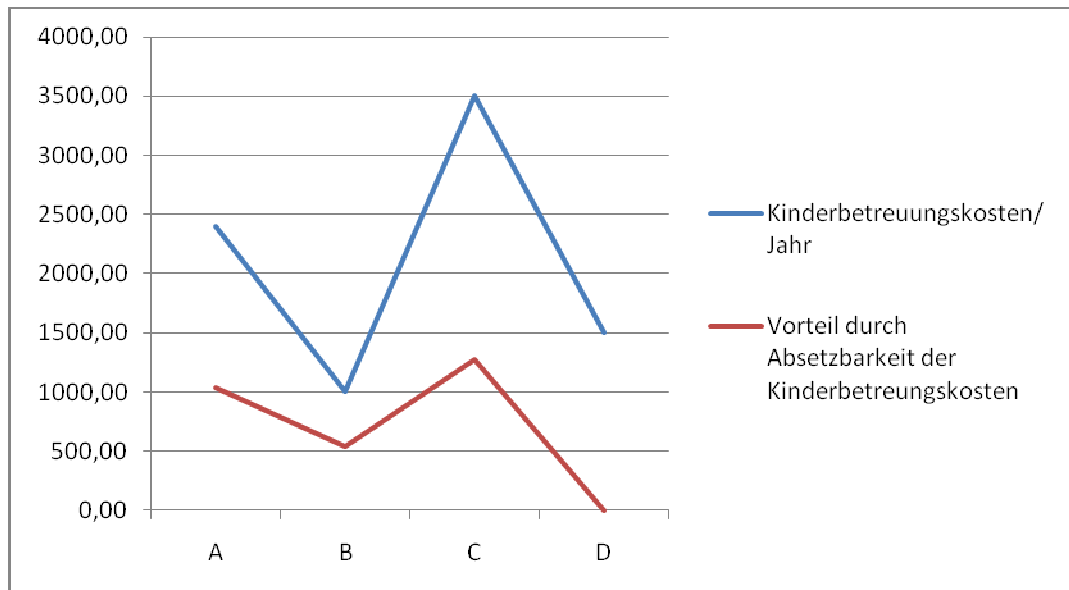


Abbildung 14 - Fallstudie 1, Vergleich 3¹

In diesem Diagramm zeigt sich das Verhältnis der tatsächlich angefallenen Kinderbetreuungskosten im Gegensatz zu dem Nutzen der neu eingeführten steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 2.300 Euro pro Kind. Die Linien fallen und steigen sehr regelmäßig. Einzig „Proband D“ fällt aus der Reihe, da dessen Kinderbetreuungskosten nicht anerkannt werden konnten. In diesem Beispiel fällt jedoch auf, dass umso höher die Kinderbetreuungskosten sind, desto höher fällt auch der Nutzen der Absetzbarkeit eben dieser Kosten aus. Diese Erkenntnis ergibt sich aus dem Vergleich von A und B. Deutlich aus der Reihe fällt auch C, da dieser sich deutlich über dem Höchstbetrag pro Kind befindet. Dies lässt sich jedoch sehr einfach mit der erhöhten Anzahl seiner Kinder erklären.

¹ Quelle: Eigendarstellung.

Fallstudie 2 Zusammenfassung

Unternehmer	A	B	C	D
Alter	25	35	45	55
Geschlecht	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.
Familienstand	ledig	liiert	Verheiratet	Geschiede
Anzahl Kinder FB	2	0	3	0
Anzahl Kinder UAB		1		2
Kinderfreibetrag				
Alter Kind 1	6 Jahre	16 Jahre	17 Jahre	25 Jahre
Alter Kind 2	3 Jahre		15 Jahre	18 Jahre
Alter Kind 3			8 Jahre	
Jahresgewinn vor Steuer	20.000,00	30.000,00	40.000,00	50.000,00
Pendlerpauschale	ja	nein	ja	ja
AVAB/AEAB ?	ja	nein	nein	nein
Kinderbetreuungs-kosten/Jahr	2400,00	1000,00	3500,00	1500,00
Basis Gewinnfreibetrag	20000	30000	40000	50000
Höhe der Investition für den Gewinnfreibetrag	1000	3000	5000	7000
Vorteil Tarifänderung/Jahr + Kinderfreibetrag	548,33	659,09	691,51	725,85
Vorteil KAB	180,00	-	270,00	180,00
Vorteil UAB	-	44,40	-	-
Vorteil Absetzbarkeit Kinderbetreuungskosten	1036,60	533,61	1279,15	-
Vorteil durch 13. FB	238,20	-	422,30	296,40
Real Entlastung durch den Gewinnfreibetrag	448,40	1039,71	1318,61	1530,89
Gesamt Vorteil	2451,53	2276,81	3981,57	2733,14

Tabelle 17 - Fallstudie 2, Zusammenfassung der Ergebnisse ¹

¹ Quelle: Eigendarstellung.

Überblick über die gesammelten Ergebnisse

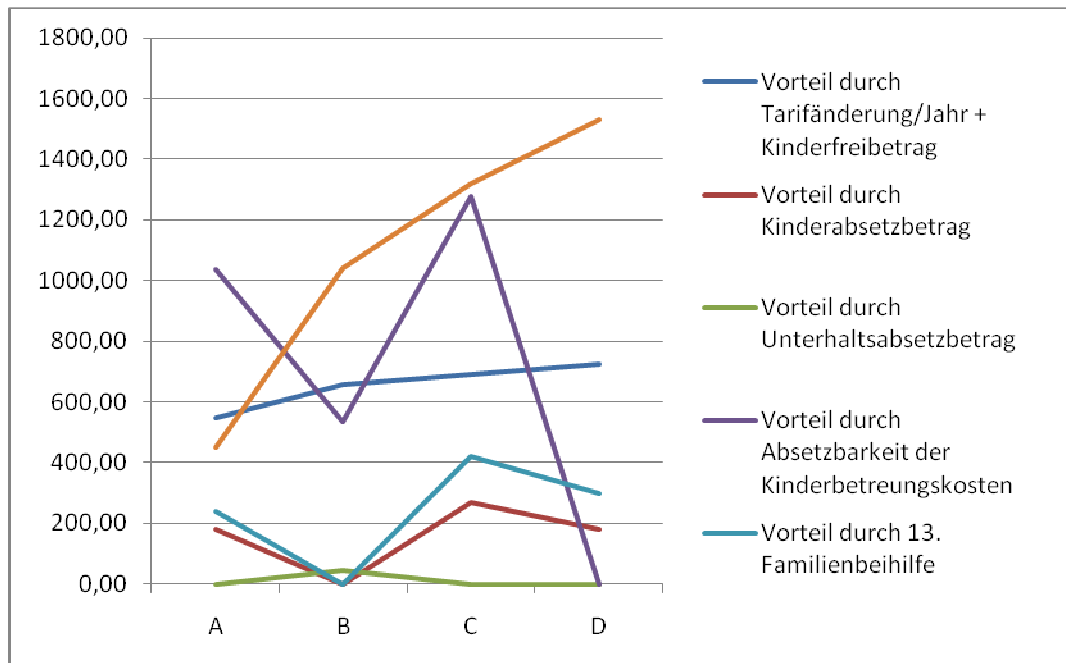


Abbildung 15 - Fallstudie 2, Zusammenfassung der Ergebnisse ¹

¹ Quelle: Eigendarstellung.

Daraus ergeben sich folgende Vergleiche:

Höhe der Investition/Nutzen aus dem Gewinnfreibetrag

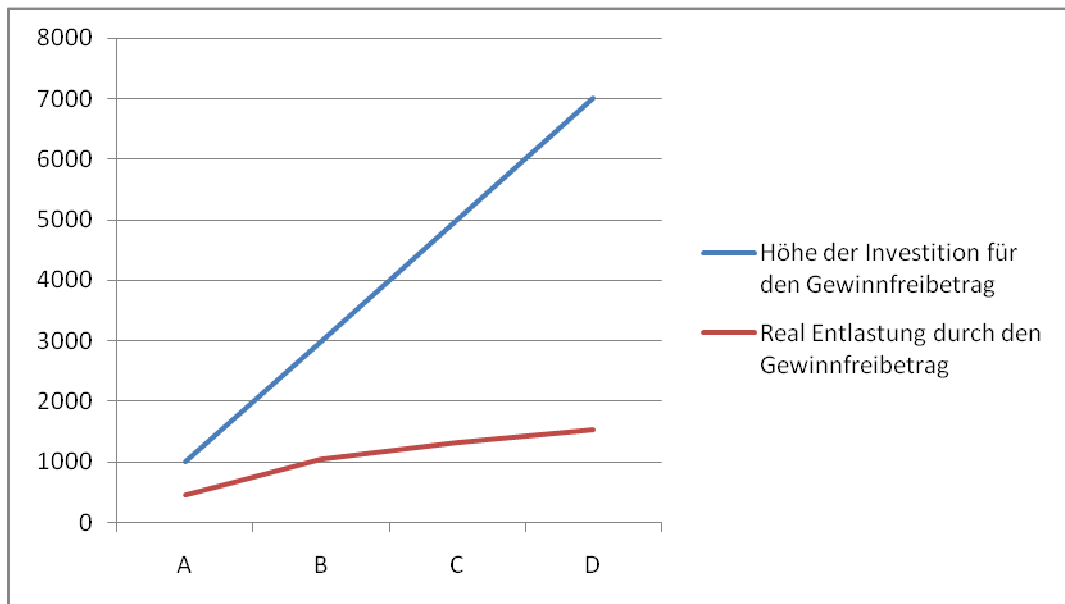


Abbildung 16 - Fallstudie 2, Vergleich 1¹

In diesem Diagramm wird das Verhältnis von Investition zur Höhe der Real Entlastung aufgrund der Investition durch den Gewinnfreibetrag nach Steuern verglichen. Außer Ansatz bleibt dabei jedoch der unterschiedliche Basisgewinnfreibetrag. Auch in diesem Beispiel wird deutlich, dass das Ziel der Steuerreform im unternehmerischen Bereich ganz klar die Stärkung des Eigenkapitals und somit der investitionsschwachen Unternehmen ist. Die Entlastung verändert sich kaum spürbar, obwohl sich die Investitionshöhe linear nach oben bewegt und von Unternehmer A beginnend um je 2.000 Euro je Unternehmen bis auf schlussendlich 7.000 Euro bei Unternehmer D steigert.

¹ Quelle: Eigendarstellung.

Jahresgewinn vor Steuer/Gesamt Nutzen der Neuerungen

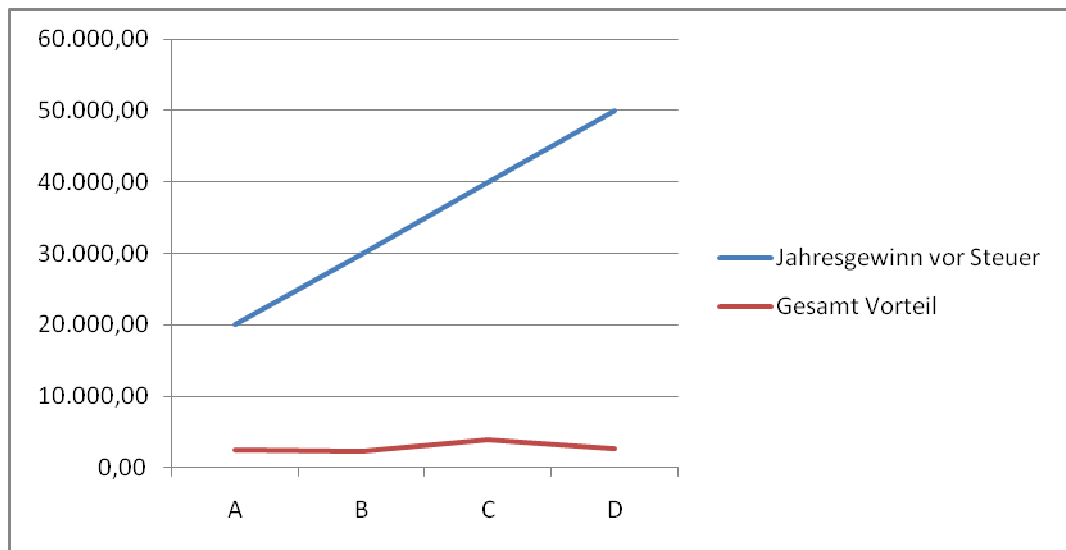


Abbildung 17 - Fallstudie 2, Vergleich 2 ¹

Auch in Fallstudie 2 werden wie in Fallstudie 1, ohne Rücksicht auf persönliche Verhältnisse der Unternehmer, Gesamtgewinn vor Steuern, vergleichbar im übertragenen Sinn auf das Bruttomonatsgehalt eines nicht selbstständig Erwerbstätigen, und der Gesamtvorteil aus der Steuerreform 2009 aneinander gemessen. Natürlich ist auch diese Grafik, aufgrund der bewusst so unterschiedlich gewählten Familiensituation (Kinderanzahl), nicht besonders aussagekräftig darüber, ob es einen Zusammenhang zwischen Gewinn und Vorteil gibt. Allerdings spiegelt sich aufgrund dieser Grafik eindeutig das Bestreben des Gesetzgebers wieder, sozial Schwächere in der Krise zu unterstützen. Der Jahresgewinn steigt linear von Unternehmen zu Unternehmen um 10.000 Euro an; der Gesamtvorteil bleibt fast unverändert. Mit dieser Grafik lässt sich auch am einfachsten die Sinnhaftigkeit der zufällig beschlossenen Unternehmens- und Personendaten erklären. Würde man bei einer Studie dieser Art bei der Festsetzung der Personendaten bewusste Angaben machen, wäre der Sinn dieser, meiner Studie nicht mehr erreichbar und die Arbeit somit in jegliche Richtung zu drehen und zu wenden. Um diesem Umstand vorzubeugen, wurden völlig aus der Luft gegriffene Daten verwendet.

¹ Quelle: Eigendarstellung.

3. Schluss

3.1. Kosten

Gesamtkosten der in dieser Arbeit besprochenen Wirtschaftsförderungsmaßnahmen:

Kosten des Steuerreformgesetz(MioEuro)

Finanzielle Auswirkungen innerhalb der Finanzverwaltung **2009**

IT-Umsetzungskosten (einmalig)	0,75
Hardwareumstellung (Kosten noch nicht abschätzbar)	
Personalkosten zusätzlich / Jahr	1,5
Personalaufwand 2009 und 2010 zusätzlich	4,5
Budgetäre Auswirkungen	
Einkommensteuertarifentlastung	2300
Familienpaket	510
Unternehmerförderung	150
Spendenabsetzbarkeit	100
Stock Options	-30
Kirchenbeitrag	300
Gesamtkosten geschätzt	3336,75

Abbildung 18 - Gesamtkosten der Wirtschaftsförderung ¹

¹ Vgl.(Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger::Steuerreform 2009, Wien 2009) S. 14-S. 17.

Unter der Annahme der folgenden Durchschnitte des Jahres 2008 ergeben sich folgende Einzelkosten für das Jahr 2009 durch die Wirtschaftsförderung:

Anzahl der Österreichischen Einwohner: 8.336.549 Millionen¹

Anzahl der Österreichischen Steuerzahler: 4.119.300 Millionen²

Gesamtkosten	3.336.750.000
Kosten / Einwohner	400,01
Kosten / Erwerbstätigen	810,00

Abbildung 19 - Kosten der Wirtschaftsförderung im Einzelnen³

Betrachtet man nun die oben stehenden Kosten pro Einwohner bzw. die Kosten pro Erwerbstätigen hat die Steuerreform 2009 ihr Ziel erreicht.

Würde man jedoch auch die kalte Progression miteinbeziehen, würde die Wertschöpfung für den einzelnen jedoch deutlich geringer ausfallen.

1 STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus, Regionale Gesamtrechnungen, F&E-Statistik. Erstellt am 08.09.2009.

2 STATISTIK AUSTRIA, bis 2003 Mikrozensus (Durchschnitt der Monate März, Juni, September und Dezember); ab 2004 Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung (Durchschnitt aller Wochen eines Jahres bzw. Quartals). Erstellt am: 11.12.2009.

3 Quelle: Eigendarstellung.

3.2. Nutzen

Im Zuge dieser Arbeit wurden die Bestandteile des Steuerreformgesetzes 2009 aufgezeigt, aufgezählt und ausführlich theoretisch aufbereitet. Auch die geschätzten Kosten der Steuerreform wurden auf Einzelpersonkosten herunter gebrochen. Eine genaue Bezifferung der Kosten ist aufgrund der vielen variablen Parameter nicht möglich. Geschätzt, kostet die Steuerreform jedem Einwohner 400 Euro im Jahr 2009. Ausführlichere Daten finden sich unter Punkt 3.1.

Wie viel die Steuerreform 2009 jedem Einzelnen an Abgaben erspart, lässt sich mit dem, vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellten, Online-Rechner problemlos errechnen.

3.3. Schlussfolgerung

Die Tarifierpassung durch die Steuerreform stärkt die Haushalte und erhöht das verfügbare Haushaltsgeld und somit die Kaufkraft. Vorausgesetzt, dass das nun neu verfügbare Einkommen auch wieder ausgegeben und nicht gespart wird, erfolgt eine Konsumankurbelung, die wiederum der Wirtschaft in die Hände spielt. Durch den Gewinnfreibetrag erhöht sich der Anreiz für Unternehmen zu investieren, das Wachstumspotenzial steigt und es werden wieder mehr Mitarbeiter aufgenommen. Zusätzlich erhöht die neue Absetzbarkeit von Spenden die Bereitschaft, soziale Hilfsnetzwerke zu unterstützen. Von dieser erhöhten Spendenbereitschaft profitieren wiederum die sozial Schwächeren. Die Auswirkung des Familienpakets, mit der Erhöhung des Kinderabsetzbetrages und vielem mehr, kommen Familien mit Kindern und Beziehern von niedrigen Einkommen zu Gute.¹

Eingangs wurden folgende Fragen in den Raum gestellt, welche nun mit folgenden Antworten ergänzt werden können:

¹ Vgl.(Müller Eduard, Bernadette M. Gierlinger:Steuerreform 2009, Wien 2009) S. 15

Wie viel bringt mir die Steuerreform?

Der genaue Betrag lässt sich mit dem vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestelltem und in dieser Arbeit unter Punkt 6.1 vorgestelltem Online-Rechner problemlos errechnen. Anhand einiger Beispiele wird der Nutzen der Steuerreform unter Punkt 2.2. aufgezeigt.

Wie viel kostet das Land Österreich und mich die Steuerreform 2009?

Eine genaue Bezifferung der Kosten ist aufgrund der vielen variablen Parameter nicht möglich. Geschätzt, kostet die Steuerreform jedem Einwohner 400 Euro im Jahr 2009. Ausführlichere Daten finden sich unter Punkt 3.1 dieser Arbeit.

Was sind die einzelnen Bestandteile der Steuerreform?

Diese Frage wird eingangs unter Punkt 2.1. beantwortet.

- Tarifänderung 2009
- Erhöhung des Kinderabsetzbetrages und Unterhaltsabsetzbetrages
- Kinderfreibetrag
- Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten
- Zuschuss des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung
- Absetzbarkeit von Spenden
- Anhebung des steuerlich absetzbaren Kirchenbeitrags
- Abschaffung der Begünstigung für Stock Options
- Gewinnfreibetrag
- Abschaffung der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne

In dieser Arbeit wurden die zentralen Punkte der Steuerreform 2009 vorgestellt und detailliert bearbeitet. Die eingangs aufgeworfenen Fragen wurden ausführlich beantwortet.

Abschließend gilt es zu sagen, dass die Bundesregierung, die von ihr gesteckten Ziele mit Bravour erreicht hat (ohne Berücksichtigung der kalten Progression) und somit einen wichtigen Beitrag für die österreichische Wirtschaft geleistet hat.

Auffallend ist die soziale Komponente; hoher Nutzen in den unteren Gehaltsregionen, welcher sich im Verhältnis zum Gehalt nach oben hin nur gering verändert. Ein deutliches Bekenntnis zu den sozial Schwächeren.

Anhang

Liste der begünstigten Spendenempfänger des Bundesministeriums für Finanzen

A. ö. Krankenhaus St. Josef Braunau GmbH	SO	16.10.2009
	1415	
ADRA Entwicklungs- und Katastrophenhilfe der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Adventist Development and Relief Agency Kurzform: ADRA Österreich	SO	01.01.2009
	1330	
Aids Hilfe Wien	SO	01.01.2009
	1306	
AIDSHILFE Oberösterreich	SO	01.01.2009
	1190	
AIDS-Hilfe Steiermark	SO	27.07.2009
	1372	
Aktion Leben Österreich - Gemeinschaft zum umfassenden Schutz menschlichen Lebens	SO	01.01.2009
	1182	
Amnesty International Österreich	SO	01.01.2009
	1392	
"AMREF Austria - Gesellschaft für Medizin und Forschung in Afrika"	SV	01.01.2009
	1269	
Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, abgekürzt "ASBÖ", Kurzbezeichnung "Samariterbund"	SO	01.01.2009
	1222	
Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Gruppe Ebreichsdorf	SO	01.01.2009
	1176	
"Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Gruppe Linz" abgek.: "ASBÖ Gruppe Linz" Kurzbez.: "Samariterbund Gruppe Linz"	SO	01.01.2009
	1243	
Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband Wien, abgekürzt ASBÖ Landesverband Wien, Kurzbezeichnung Samariterbund Wien	SO	01.01.2009
	1251	
Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Wohlfahrts- Privatstiftung	SO	01.01.2009
	1232	
Arbeitsgemeinschaft für Sozialbetreuung in Villach kz. ARGE SOZIAL VILLACH	SO	23.07.2009
	1370	
Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)	SO	08.10.2009
	1408	
Arche-Tirol	SO	06.11.2009
	1431	

LXXIV

Ärzte für Ifakara	SO	01.01.2009
	1320	
Ärzte ohne Grenzen - Médecins Sans Frontières österreichische Sektion	SO	01.01.2009
	1205	
ASPIS, Forschungs- und Beratungszentrum für Opfer von Gewalt	SO	04.12.2009
	1463	
Assista Soziale Dienste GmbH	SO	01.01.2009
	1289	
"Auftakt" Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen GmbH	SO	10.12.2009
	1466	
Ausbildungszentrum Vorarlberg gemeinnützige GmbH Lebenshilfe Vorarlberg	SO	16.07.2009
	1365	
AUSTRIAN KASHMIR SOCIAL PROJECT	SO	01.01.2009
	1337	
Barmherzige Schwestern Alten- und Pflegeheime GmbH	SO	01.01.2009
	1202	
Bauern helfen Bauern - Salzburg	SO	01.01.2009
	1346	
Behindertenhilfe - Bezirk Korneuburg	SO	31.08.2009
	1380	
BIWAK - Kinderwohngemeinschaft Laaerberg	SO	01.01.2009
	1262	
Brücke nach Äthiopien	SO	26.11.2009
	1456	
Bruder und Schwester in Not - Diözese Innsbruck	SO	01.01.2009
	1302	
Bruder und Schwester in Not - Stiftung der Diözese Feldkirch	SO	06.11.2009
	1434	
Bruderschaft St. Christoph	SO	23.11.2009
	1452	
"Burgenländisches Hilfswerk" (Österreichischer Wohlfahrtsdienst - Soziales Hilfswerk für Burgenland)	SO	01.01.2009
	1357	
CARE Österreich, Verein für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	SO	01.01.2009
	1254	
Caritas der Diözese Eisenstadt für Menschen in Not (vormals Bereich "Menschen in Not" der Caritas der Diözese Eisenstadt)	SO	01.01.2009
	1206	
Caritas der Diözese Feldkirch	SO	01.01.2009
	1122	
Caritas der Diözese Graz-Seckau	SO	01.01.2009
	1118	
Caritas der Diözese Innsbruck	SO	01.01.2009
	1152	
Caritas der Diözese St. Pölten	SO	01.01.2009

	1204	
Caritas der Erzdiözese Wien - Hilfe in Not	SO	01.01.2009
	1129	
Caritas der Erzdiözese Wien (Caritasverband) gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung	SO	01.01.2009
	1128	
"Caritas für Menschen in Not" (vormals "Caritas der Diözese Linz")	SO	01.01.2009
	1240	
Caritas für Menschen mit Behinderungen	SO	01.01.2009
	1301	
Caritas Socialis Privatstiftung	SO	01.01.2009
	1285	
Caritasverband der Erzdiözese Salzburg	SO	01.01.2009
	1257	
"CliniClowns Austria" Verein zur Betreuung kranker Menschen durch Clowns	SO	01.01.2009
	1123	
"ClownDoctors Salzburg", Verein zur Förderung der Lebensfreude als Therapie für Kranke, insbesondere kranke Kinder	SO	05.11.2009
	1427	
CONCORDIA Sozialprojekt P. Georg Sporschill Gemeinnützige Privatstiftung	SO	01.01.2009
	1295	
CONFINIS - Verein zur Durchführung mildtätiger Projekte in Entwicklungsländern	SO	01.01.2009
	1335	
Contrast - Frühförderung für blinde, sehbehinderte und mehrfachbehindert-sehgeschädigte Kinder	SO	20.07.2009
	1368	
DACHVERBAND ÖSTERREICHISCHE AUTISTENHILFE	SO	01.01.2009
	1260	
"debra-austria, Interessengemeinschaft Epidermolysis bullosa"	SO	01.01.2009
	1255	
Diagnose- und Behandlungszentrum für behinderte Kinder und Jugendliche	SO	18.11.2009
	1444	
Diakonie - Austria gemeinnützige GmbH	SO	01.01.2009
	1223	
Diakonie - Flüchtlingsdienst gemeinnützige GmbH	SO	01.01.2009
	1108	
Diakonie Kärnten gemeinnützige Betriebsgesellschaft m.b.H.	SO	01.01.2009
	1315	
Diakonie Waiern	SO	01.01.2009
	1151	21.10.2009
die Boje - Individualpsychologisches Zentrum gemeinnützige GmbH	SO	01.01.2009
	1161	
Die Eule - Therapie und Förderzentrum gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.	SO	01.01.2009
	1167	
Die Lebenshilfe Wien, Verein für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung	SO	14.10.2009
	1413	
die möwe Kinderschutzzentren gemeinnützige	SO	01.01.2009

GmbH	1160	
Die Schwestern Maria, Hilfswerk für Kinder aus den Elendsvierteln	SO 1209	01.01.2009
DIE TREPPE - betreutes Wohnen, Frauenhaus Burgenland, Sozialhaus Burgenland	SO 1293	01.01.2009
Don Bosco Flüchtlingswerk Austria - Recht auf Zukunft für junge Menschen	SO 1212	01.01.2009
Ein Zuhause für Bukarester Straßenkinder	SV 1400	24.09.2009
Emmaus Innsbruck - Verein zur Unterstützung und Begleitung heimatloser Menschen, ein Verein der Caritas der Diözese Innsbruck	SO 1336	01.01.2009
Emmausgemeinschaft St. Pölten - Verein zur Integration von sozial benachteiligten Personen	SO 1120	01.01.2009
Entwicklungshilfe-Klub	SO 1207	01.01.2009
Entwicklungswerkstatt Austria (EWA)	SO 1464	09.12.2009
Entwicklungszusammenarbeit des Welthauses der Diözese Graz-Seckau	SO 1358	01.01.2009
Europahaus des Kindes	SO 1424	21.10.2009
Evangelische Stiftung der Gräfin Elvine de la Tour	SO 1150	01.01.2009 21.10.2009
Evangelisches Krankenhaus Wien gemeinnützige Betriebsgesellschaft m.b.H.	SO 1138	01.01.2009
EXIT-sozial, Verein für psychosoziale Dienste	SO 1459	03.12.2009
"flora" Wienerinnen gegen Brustkrebs	SO 1261	01.01.2009
Förderkreis Netz für Kinder	SO 1288	01.01.2009
Forum besser Hören - Schwerhörigenzentrum Kärnten	SO 1462	07.12.2009
Franz hilf - Franziskaner für Mittel- und Osteuropa	SO 1362	01.01.2009
Freunde der Karmelitenmission	SO 1338	01.01.2009
Freundeskreis der Stiftung Soziales Friedenswerk zur Förderung begabter Jugend	SO 1385	31.08.2009
Friedensflotte Salzburg	SO 1441	16.11.2009
Friends of Sanya Juu - Missionskloster Wernberg	SO 1102	01.01.2009
Fürsorgewerke der Caritas Socialis Schwesterngemeinschaft	SO 1450	23.11.2009

LXXVII

Future Wings Privatstiftung	SO	13.10.2009
	1414	
GEH MIT UNS - BEHINDERTENHILFE	SO	01.01.2009
	1193	
Gemeinnützige Entwicklungszusammenarbeit GmbH	SO	01.01.2009
	1173	
Gesellschaft für Mukopolysaccharidosen und ähnliche Erkrankungen	SO	11.12.2009
	1461	
Gesellschaft Nierentransplantierter und Dialysepatienten Wien, Niederösterreich und Burgenland	SO	01.01.2009
	1331	
Gesellschaft österreichischer Kinderdörfer	SO	01.01.2009
	1234	
Gesundheits- und Krankenpflegeverein LUDESCH (kurz GKPV)	SO	01.01.2009
	1333	
Hand in Hand	SO	01.01.2009
	1214	
Hand in Hand, Organisation für humanitäre Hilfe	SO	09.10.2009
	1407	
HELFEN WIR ! - Verein für medizinische und Entwicklungshilfe	SO	15.10.2009
	1410	
HELP International - Freie Christliche Jugendgemeinschaft (FCJG) Wien	SO	06.10.2009
	1402	
Hemayat - Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende	SO	01.01.2009
	1258	
Herz Jesu Krankenhaus GmbH	SO	01.01.2009
	1179	
Herzkinder Österreich	SO	01.01.2009
	1145	
Hilfe für das herzkranken Kind	SO	01.01.2009
	1314	
Hilfeeinrichtungen der Caritas der Erzdiözese Wien	SO	01.01.2009
	1347	
Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs	SO	01.01.2009
	1208	
Hilfsverein der Baptisten Österreichs	SO	01.01.2009
	1216	
HILFSWERK AUSTRIA INTERNATIONAL (kurz: HWA)	SO	01.01.2009
	1149	
Hilfswerk der Marienschwestern vom Karmel	SO	01.01.2009
	1304	
Hilfswerk der Missionsschwestern "Königin der Apostel"	SO	01.01.2009
	1329	
Hilfswerk Feldkirch	SO	10.11.2009
	1437	
Hilfswerk Initiative Christlicher Orient	SO	01.01.2009

LXXVIII

	1356	
Hilfswerk Kärnten	SO	01.01.2009
	1290	
Hilfswerk Oberösterreich Spendenfonds	SV	01.01.2009
	1283	
"HILFSWERK SALZBURG" (kurz: HWSbg)	SO	07.10.2009
	1403	
HIRTREITER PRIVATSTIFTUNG FUTURE FOR CHILDREN	SO	16.12.2009
	1470	
Horizont3000 - Österreichische Organisation für Entwicklungszusammenarbeit - Horizont3000 - Austrian Organisation for Development Co-operation - Horizont3000 - Organisation autrichienne de la coopération pour le développement	SO	01.01.2009
	1263	
Hospizbewegung Baden	SO	01.01.2009
	1219	
Hospizbewegung Bezirk Vöcklabruck	SO	01.01.2009
	1146	
Hospizbewegung Linz und Umgebung	SO	03.12.2009
	1460	
Hospiz-Bewegung Salzburg, Verein für Lebensbegleitung und Sterbebeistand	SO	01.01.2009
	1366	
Hospizverein Steiermark	SO	01.01.2009
	1166	
ICEP Institut zur Cooperation bei Entwicklungsprojekten	SO	01.01.2009
	1242	
IMMO-HUMANA - Verein für Mütter in Wohnungsnot	SO	01.01.2009
	1296	
Initiative Eine Welt	SO	01.01.2009
	1323	
Innsbrucker Soziale Dienste GmbH	SO	01.01.2009
	1215	
Institut für Sozialdienste (IFS) Gemeinnützige GmbH	SO	01.01.2009
	1106	
Institut Hartheim gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH	SO	23.11.2009
	1448	
Institut Haus der Barmherzigkeit	SO	01.01.2009
	1284	
IntegrationsZentrum gemeinnützige BetriebsGmbH	SO	01.01.2009
	1162	
"INTERSOL" - Verein zur Förderung INTERNationaler SOLidarität	SO	16.11.2009
	1442	
Irakhilfswerk in Österreich	SO	01.01.2009
	1359	
Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich	SO	01.01.2009

	1124	
JUGEND EINE WELT - Don Bosco Aktion Österreich für nationale und internationale Jugendhilfe und Entwicklungszusammenarbeit. Zweigverein: "Jugend Eine Welt - Don Bosco Aktion Österreich" bzw. "Jugend Eine Welt Österreich"	SO 1211	01.01.2009
Kärntner Blinden- und Sehbehindertenverband (KBSV), Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen, Landesgruppe Kärnten des Österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes	SO 1428	05.11.2009
Kärntner Caritasverband für Wohlfahrtspflege und Fürsorge (Caritasverband)	SO 1253	01.01.2009
Kärntner Kinder-Krebshilfe "KKKH"	SO 1393	09.09.2009
KATASTROPHENHILFE ÖSTERREICHISCHER FRAUEN (KÖF)	SO 1248	01.01.2009
Katholisches Jugendwerk Österreichs - Bundesstelle für kirchliche Kinder- und Jugendarbeit. Zweigverein: Katholische Jungschar Österreichs., Abkürzung KJSÖ	SO 1210	01.01.2009
Kinderhilfe Kinderspital Schwarzach	SO 1440	13.11.2009
Kinderhilfswerk	SO 1341	01.01.2009
Kinder-Krebs-Hilfe für Wien, Niederösterreich und Burgenland Elterninitiative St. Anna Kinderspital/AKH Kinderklinik	SO 1148	01.01.2009
Kindern eine Chance	SO 1381	31.08.2009
Kindernothilfe Österreich	SO 1354	01.01.2009
Kiwanis Club Stockerau-Lenaustadt	SO 1398	18.09.2009
KOnduktiv Mehrfachtherapeutische Zentren und inTegration - KOMIT GmbH	SO 1383	31.08.2009
Kranken & Altenpflegeverein Aussermontafon	SO 1276	01.01.2009
Kranken- und Altenpflegeverein Dornbirn	SO 1109	01.01.2009
Kranken- und Altenpflegeverein Götzis	SO 1311	01.01.2009
Kranken- und Altenpflegeverein Mellau	SO 1275	01.01.2009
Kranken- und Altenpflegeverein Vorderland	SO 1117	01.01.2009

Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Linz Betriebsgesellschaft m.b.H.	SO 1172	01.01.2009
Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Ried Betriebsgesellschaft m.b.H.	SO 1348	01.01.2009
Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Wien Betriebsgesellschaft m.b.H.	SO 1350	01.01.2009
Krankenhaus der Elisabethinen GmbH	SO 1308	01.01.2009
Krankenhaus Göttlicher Heiland GmbH	SO 1107	01.01.2009
Krankenhaus St. Elisabeth GmbH	SO 1416	16.10.2009
Krankenpflegeverein Altach	SO 1279	01.01.2009
Krankenpflegeverein Bezau-Reuthe	SO 1188	01.01.2009
Krankenpflegeverein Bizau	SO 1110	01.01.2009
Krankenpflegeverein Bludenz	SO 1112	01.01.2009
Krankenpflegeverein Brandnertal	SO 1274	01.01.2009
Krankenpflegeverein Bregenz	SO 1360	01.01.2009
Krankenpflegeverein Feldkirch-Levis-Tisis	SO 1113	01.01.2009
Krankenpflegeverein Frastanz	SO 1114	01.01.2009
Krankenpflegeverein Hard	SO 1436	09.11.2009
Krankenpflegeverein Hohenems	SO 1115	01.01.2009
Krankenpflegeverein Innermontafon	SO 1203	01.01.2009
Krankenpflegeverein Jagdberg	SO 1189	01.01.2009
Krankenpflegeverein Kleinwalsertal	SO 1187	01.01.2009
Krankenpflegeverein Klostertal/Arlberg	SO 1281	01.01.2009
Krankenpflegeverein Lauterach	SO 1116	01.01.2009
Krankenpflegeverein Lochau	SO 1186	01.01.2009
Krankenpflegeverein Lustenau	SO 1201	01.01.2009

Krankenpflegeverein Nenzing	SO	01.01.2009
	1184	
Krankenpflegeverein Nüziders	SO	01.01.2009
	1270	
Krankenpflegeverein Rankweil	SO	01.01.2009
	1170	
Krankenpflegeverein Tosters	SO	01.01.2009
	1374	
Kranken-und Altenpflegeverein Klaus-Weiler-Fraxern	SO	01.01.2009
	1185	
Künstler helfen Künstlern	SO	01.01.2009
	1233	
Landesverband der Lebenshilfe Steiermark	SO	01.01.2009
	1326	
Lebenshilfe Bezirk Bruck/Mur	SO	01.01.2009
	1171	
Lebenshilfe Bezirk Judenburg	SO	01.01.2009
	1286	
Lebenshilfe Bezirk Judenburg Gemeinnützige GmbH	SO	01.01.2009
	1305	
"Lebenshilfe Feldbach"	SO	01.01.2009
	1217	
Lebenshilfe Graz und Umgebung - Voitsberg	SO	01.01.2009
	1266	
LEBENSILFE HARTBERG	SO	01.01.2009
	1334	
Lebenshilfe Kärnten Gemeinnützige BetriebsGmbH	SO	01.01.2009
	1273	
Lebenshilfe Niederösterreich - Vereinigung für geistig und mehrfach behinderte Menschen	SO	01.01.2009
	1225	
Lebenshilfe Oberösterreich - Interessengemeinschaft für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung	SO	01.01.2009
	1163	
Lebenshilfe Salzburg, Verein für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung	SO	11.12.2009
	1468	
LEBENSILFE TIROL - Gesellschaft für behinderte Menschen	SO	01.01.2009
	1264	
Lebenshilfe Tirol, gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.	SO	01.01.2009
	1237	
Lebenshilfe Trofaiach	SO	01.01.2009
	1299	
Lebenshilfe Vorarlberg, Interessensgemeinschaft für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung	SO	20.07.2009
	1367	
Lebenshilfe Vorarlberg mildtätige GmbH	SO	24.07.2009
	1371	

LXXXII

Lebenshilfe Vorarlberg "Sunnahof Tufers" gemeinnützige GmbH	SO 1271	01.01.2009
Leukämiehilfe Steiermark	SO 1191	01.01.2009
LICHT FÜR DIE WELT - Christoffel Entwicklungszusammenarbeit	SO 1130	01.01.2009
Licht ins Dunkel - Caritativer Verein für sozial-, körper- und geistig behinderte Mitmenschen	SV 1101	01.01.2009
LIFEEARTH Verein zur Förderung von Projekten: Bildung, Soziales und Gesundheit	SO 1340	01.01.2009
Lions Club Seekirchen/Wallersee	SO 1321	01.01.2009
Ma hilft	SV 1259	01.01.2009
Make A Wish Foundation Austria - Verein zur Erfüllung von Wünschen schwerkranker Kinder	SO 1373	13.07.2009
Malteser Hospitaldienst Austria	SO 1352	01.01.2009
Mariannahill-Hilfswerk	SO 1317	01.01.2009
MENSCHEN FÜR ANDERE - Jesuitenaktion für weltweite Sozialprojekte	SO 1345	01.01.2009
Menschen für Menschen, Karlheinz Böhms Äthiopienhilfe, Verein zur Hilfeleistung für Menschen in Entwicklungsländern	SO 1104	01.01.2009
MIRIAM-Bildungsprojekt zur Frauenförderung	SO 1390	01.09.2009
Missio - Päpstliche Missionswerke in Österreich	SO 1332	01.01.2009
Missionsprokur St.Gabriel International der Steyler Missionare	SO 1300	01.01.2009
Mosaik Gesellschaft zur Betreuung, Förderung und Beratung behinderter Menschen m.b.H.	SO 1378	07.08.2009
MUNDO COMPARTIDO Shared World Austria - Verein zur Verbesserung der Lebensqualität Notleidender	SO 1388	15.09.2009
Nachbar in Not gemeinnützige Privatstiftung	SO 1143	01.01.2009
neunerHAUS - Verein zur Errichtung und Führung von Wohnhäusern für obdach- und wohnungslose Menschen	SO 1127	01.01.2009
Nicaraguahilfe Pilsbach	SO 1445	23.11.2009
NIEDERÖSTERREICHISCHES HILFSWERK	SO 1246	01.01.2009
OÖN Christkindl GmbH	SO	30.11.2009

	1458	
ora international Österreich	SO	01.01.2009
	1309	
Orthopädisches Spital Speising GmbH	SO	01.01.2009
	1349	
"Österr. Bergrettungsdienst Landesorganisation Salzburg"	SO	01.01.2009
	1277	
"Österreichische Ärzte für die Dritte Welt"	SO	01.01.2009
	1319	
Österreichische Blindenwohlfahrt	SO	01.01.2009
	1252	
Österreichische Caritaszentrale	SO	01.01.2009
	1126	
Österreichische Jungarbeiterbewegung, kurz ÖJAB	SO	31.08.2009
	1382	
Österreichische Kinderfreunde helfen	SO	01.01.2009
	1294	
Österreichische Krebshilfe Oberösterreich	SO	01.09.2009
	1384	
Österreichische Krebshilfe Steiermark	SO	01.01.2009
	1168	
Österreichische Krebshilfe Vorarlberg	SO	15.10.2009
	1422	
Österreichische Krebshilfe Wien	SO	01.01.2009
	1181	
Österreichische Wachkoma Gesellschaft	SO	01.01.2009
	1312	
Österreichischer Blinden- und Sehbehindertenverband, Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen, Landesgruppe Wien, Niederösterreich und Burgenland	SO	01.01.2009
	1247	
Österreichisches Hilfswerk für Taubblinde und hochgradig Hör- und Sehbehinderte - ÖHTB	SO	23.09.2009
	1399	
Österreichisches Komitee für UNICEF	SO	01.01.2009
	1250	
Österreichisches Rotes Kreuz	SO	01.01.2009
	1131	
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Kärnten	SO	01.01.2009
	1144	
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich	SO	01.01.2009
	1139	
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich	SO	01.01.2009
	1134	
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Salzburg	SO	01.01.2009
	1140	

LXXXIV

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark	SO 1133	01.01.2009
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Tirol	SO 1132	01.01.2009
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Tirol, Bezirksstelle Innsbruck-Land	SO 1180	01.01.2009
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Tirol, Bezirksstelle Kitzbühel	SO 1268	01.01.2009
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Tirol, Bezirksstelle Kufstein	SO 1111	01.01.2009
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Tirol, Bezirksstelle Telfs	SO 1236	01.01.2009
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Vorarlberg	SO 1135	01.01.2009
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Wien	SO 1141	01.01.2009
Österreichisches Rotes Kreuz (ÖRK) Landesverband Burgenland	SO 1156	01.01.2009
Osteuropamission Österreich	SO 1417	16.10.2009
Para Ninos - Pater Klaus	SO 1342	01.01.2009
Pfarrkrankenpflege Wolfurt	SO 1438	06.11.2009
PIA - Prävention, Beratung und Therapie bei sexuellem Missbrauch	SO 1220	01.01.2009
Pro Juventute Kinderdorfvereinigung	SO 1125	01.01.2009
PRO MENTE KÄRNTEN - Gesellschaft für psychische und soziale Gesundheit	SO 1153	01.01.2009
PRO MENTE: KINDER JUGEND FAMILIE Gesellschaft für psychische und soziale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in deren sozialem Kontext	SO 1154	01.01.2009
pro mente Oberösterreich - Gesellschaft für psychische und soziale Gesundheit	SO 1226	01.01.2009
PRO MENTE SALZBURG Gemeinnützige Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation m.b.H.	SO 1177	01.01.2009
pro mente Wien, Gesellschaft für psychische und soziale Gesundheit	SO 1103	01.01.2009
Projekt Integrationshaus	SO 1272	01.01.2009
Psychosozialer Pflegedienst Tirol	SO 1256	01.01.2009
RAINMAN´S HOME - Verein zur Rehabilitation und	SO	10.09.2009

Integration autistisch und anders behinderter Menschen	1386	
Regenbogen, Verein zur gegenseitigen Hilfe	SO	22.09.2009
	1397	
RETTET DAS KIND - Kärnten	SO	01.01.2009
	1238	
RETTET DAS KIND - Oberösterreich	SO	21.10.2009
	1425	
RETTET DAS KIND - Steiermark	SO	01.01.2009
	1213	
RETTET DAS KIND - Tirol	SO	01.01.2009
	1278	
Rettet das Kind, NÖ	SO	01.01.2009
	1169	
RETTET DAS KIND-Österreich	SO	31.08.2009
	1379	
"Rettet das Kind"-Salzburg	SO	07.08.2009
	1377	
Ronald McDonald Kinderhilfe	SO	01.01.2009
	1310	
Rotarian Action Group For Population & Development - Section Districts 1910/1920 (RFPD)	SO	01.01.2009
	1303	
Rotary-Österreich-Forum für Sozialhilfe und Entwicklungszusammenarbeit	SV	15.09.2009
	1394	
ROTE NASEN CLOWNDOCTORS Verein zur Förderung der Lebensfreude für kranke oder leidende Menschen	SO	01.01.2009
	1159	
Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband, Selbsthilfeorganisation der blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen, Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes, kurz SBSV	SO	15.10.2009
	1411	
"Salzburger Kinderkrebshilfe"	SO	01.01.2009
	1327	
Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH	SO	01.01.2009
	1229	
Samariterbund Kärnten Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH	SO	01.01.2009
	1175	
Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH	SO	01.01.2009
	1231	
Samariterbund Steiermark Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH	SO	01.01.2009
	1227	
Samariterbund Tirol Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH	SO	01.01.2009
	1174	
Samariterbund Wien Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH	SO	01.01.2009
	1230	

LXXXVI

Schön für behinderte Menschen. Wohnen mit Betreuung. Freizeit und Fortbildung. Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.	SO 1349	23.11.2009
Schüler helfen Schülern	SO 1344	01.01.2009
SEI SO FREI - Zweigverein zur Förderung der Katholischen Männerbewegung Linz	SO 1318	01.01.2009
Seraphisches Liebeswerk der Kapuziner	SO 1265	01.01.2009
SERVICE MENSCH GmbH	SO 1351	01.01.2009
Silbersberg - Verein für elternlose mehrfachbehinderte Menschen	SO 1405	07.10.2009
Solidarität mit Lateinamerika Steiermark	SO 1375	04.08.2009
"SONNE-International"- Support Organisation for Non-formal Needed Education - Hilfsorganisation zur weltweiten Unterstützung von Ausbildungsprogrammen, medizinischen Projekten und ländlichen Entwicklungsprojekten	SO 1328	01.01.2009
Sonnendach - Behindertenhilfe für den Bezirk Hollabrunn	SO 1454	25.11.2009
SOS-Kinderdorf	SO 1136	01.01.2009
SOS-Kinderdorf Burgenland	SO 1200	01.01.2009
SOS-Kinderdorf Dornbirn	SO 1197	01.01.2009
SOS-Kinderdorf Imst	SO 1218	01.01.2009
SOS-Kinderdorf Kärnten	SO 1198	01.01.2009
SOS-Kinderdorf Oberösterreich	SO 1199	01.01.2009
SOS-Kinderdorf Osttirol	SO 1137	01.01.2009
SOS-Kinderdorf Salzburg	SO 1194	01.01.2009
SOS-Kinderdorf Steiermark	SO 1195	01.01.2009
SOS-Kinderdorf Wien	SO 1165	01.01.2009
SOS-Kinderdorf Wienerwald	SO 1196	01.01.2009
Soziale Betreuung NÖ-Süd	SO 1363	13.07.2009

LXXXVII

Soziale Dienste Frauenkirchen	SO	01.01.2009
	1267	
Sozial-Medizinische Initiative Rodaun	SO	20.11.2009
	1451	
"Sozialpädagogische Betreuungs- und Beratungsstelle Schwechat" mit der Kurzform "SOPS"	SO	08.10.2009
	1409	
Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft	SO	01.01.2009
	1155	
Spendensammelverein des Hilfswerk Österreich	SV	01.01.2009
	1297	
Spendenverein Diakoniewerk Gallneukirchen	SV	01.01.2009
	1282	
St. Josef Krankenhaus GmbH	SO	01.01.2009
	1307	
Steiermärkischer Blinden- und Sehbehindertenverband, kurz: StBSV	SO	01.01.2009
	1224	
Steirischer Landesverband der Gehörlosenvereine im Österreichischen Gehörlosenbund	SO	08.09.2009
	1387	
"Sterntalerhof - Verein für ganzheitliche Lebensbegleitung"	SO	01.01.2009
	1157	
Stiftung Kindertraum Privatstiftung	SO	01.01.2009
	1105	
Stützpunkt Undine - Frauen für Frauen	SO	20.10.2009
	1419	
Tafel Innsbruck-Land - Tiroler Arbeitskreis für integrative Entwicklung Innsbruck-Land	SO	01.01.2009
	1355	
Therapie- und Integration in Kärnten (TIK)	SO	01.01.2009
	1228	
Therapieinstitut Keil GmbH	SO	17.09.2009
	1391	
Tiroler Blinden- und Sehbehinderten- Verband, Selbsthilfeorganisation der blinden und sehbehinderten Menschen, Landesgruppe Tirol des ÖBSV (kurz TBSV genannt)	SO	01.01.2009
	1119	
Tiroler Hospiz-Gemeinschaft - Verein der Caritas für Sterbebegleitung und Lebensbeistand	SO	01.01.2009
	1239	
Tiroler Kinderschutz GmbH	SO	04.08.2009
	1376	
Tischlein deck dich Vorarlberg	SO	01.01.2009
	1147	
Tmicha - Verein zur Unterstützung Hilfsbedürftiger	SO	01.01.2009
	1324	
TUTGUT - Förderverein für schwerkranke Kinder und deren Familien, Kurzform TUTGUT	SO	22.10.2009
	1426	
UNSERE KLEINEN BRÜDER UND	SO	01.01.2009

LXXXVIII

SCHWESTERN, Verein zur Unterstützung von Waisenkindern	1221	
Ute Bock Verein - Wohn- und Integrationsprojekt	SO 1291	01.01.2009
Verein der Freunde des Caritas Altenwohn- und Pflegezentrums Haus St. Martin	SO 1235	01.01.2009
Verein der Freunde des Evangelischen Krankenhauses Wien	SV 1249	01.01.2009
Verein der Freunde Kaplan Bonetti	SO 1455	24.11.2009
Verein für ganzheitliche Förderung für cerebral bewegungsgestörte und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche	SO 1396	16.09.2009
Verein für ganzheitliche Förderung und Therapie behinderter Menschen Oberösterreich - kurz "Verein für ganzheitliche Förderung - OÖ"	SO 1420	19.10.2009
Verein für Haushalts-, Familien- und Betriebservice	SO 1429	05.11.2009
Verein für Hauskrankenpflege und soziale Dienste in Meiningen	SO 1244	01.01.2009
Verein für Integrationshilfe	SO 1395	16.09.2009
Verein Hospiz Mödling	SO 1467	11.12.2009
Verein Karl Schubert Schule für Seelenpflege- bedürftige Kinder und Jugendliche in Wien	SO 1447	20.11.2009
Verein Kinderhilfswerk Sueninos	SO 1316	01.01.2009
Verein LOK- Leben ohne Krankenhaus	SO 1183	01.01.2009
Verein TAMAR, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder	SO 1439	12.11.2009
"Verein zur Errichtung und Förderung des Betriebes des orthopädischen Krankenhauses Temesvar - Förderer-Verein Temesvar"	SO 1325	01.01.2009
Verein zur Förderung von behinderten Menschen	SO 1432	09.11.2009
Verein zur Unterstützung der "Children of Bethlehem" in Kitwe, Sambia	SO 1423	21.10.2009
Vineyard Graz - christliche Gemeinschaft	SO 1313	01.01.2009
Vineyard Wien - christliche Gemeinde	SO 1469	14.12.2009
Vinzenzgemeinschaft Benedict Labre	SO 1465	09.12.2009

LXXXIX

Vinzenzgemeinschaft Eggenberg - VinziWerke	SO	19.11.2009
	1443	
VINZENZGEMEINSCHAFT St. Stephan	SO	15.07.2009
	1364	
VISION - Verein für Frühförderung sehbehinderter, blinder und zusätzlich behinderter Kinder	SO	09.11.2009
	1435	
Viva - Integratives Kindertheater	SO	19.10.2009
	1418	
Volkshilfe Burgenland	SO	01.01.2009
	1298	
VOLKSHILFE Landesorganisation Kärnten	SO	01.01.2009
	1280	
Volkshilfe Oberösterreich	SO	16.10.2009
	1421	
VOLKSHILFE ÖSTERREICH	SO	01.01.2009
	1142	06.10.2009
Volkshilfe Solidarität	SO	30.09.2009
	1401	
Volkshilfe Steiermark Spendenverein	SO	01.01.2009
	1361	
Vorarlberger Blinden- und Sehbehindertenverband, Selbsthilfeorganisation der Blinden und hochgradig Sehbehinderten (VBSV)	SO	06.10.2009
	1406	
Vorarlberger Kinderdorf	SO	01.01.2009
	1178	
WANN & WO hilft	SV	01.01.2009
	1287	
"Weisser Ring", gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und Verhütung von Straftaten	SO	30.11.2009
	1457	
Wiener Familienbund	SO	20.11.2009
	1446	
Wiener Frauenhäuser - Soziale Hilfen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder	SO	01.01.2009
	1121	
Wiener Hauskrankenpflege	SO	07.10.2009
	1404	
Wiener Hilfswerk (kurz: WHW)	SO	01.01.2009
	1192	
Wiener Kinderfreunde helfen	SO	01.01.2009
	1339	
WIENER TAFEL Verein für sozialen Transfer	SO	01.01.2009
	1164	
"WIR LEBEN" - Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung	SO	01.01.2009
	1292	
WOBES - Verein zur Förderung von Wohnraumbeschaffung	SO	14.10.2009
	1412	

XC

"Wohnen"- Verein zur Hilfestellung für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen	SO 1353	01.01.2009
World Vision Österreich Verein für Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung	SO 1158	01.01.2009
"Wurzerhof - Verein zur Förderung von Landwirtschaft, Sozialtherapie und Kunst auf Grundlage der anthroposophischen Geisteswissenschaft Rudolf Steiners", Kurzbezeichnung - "Wurzerhof"	SO 1453	24.11.2009
ZEBRA - Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum	SO 1430	23.10.2009
Zellkern - Wegweiser zum Leben - Beratungsstelle für Schwer- und Chronisch-Kranke und deren Angehörige	SO 1245	01.01.2009
Zentren für Integrative Montessori Pädagogik - Z.I.M. GmbH	SO 1389	17.09.2009
"ZUKUNFT FÜR KINDER - ZUKI" Unterstützung für Straßenkinder und Kinder ohne Chance auf Schulbildung und medizinische Betreuung in der 3. Welt	SO 1369	23.07.2009
Zweigverein zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit der Katholischen Männerbewegung	SO 1433	04.11.2009
"Zweigverein zur Förderung der Katholischen Männerbewegung Salzburg"	SO 1322	01.01.2009

Abbildung 20 - Liste der begünstigten Spendenempfänger ¹

¹ http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show_mast.asp (13.6.2010)

Literaturverzeichnis

Monographien und sonstige selbstständige Veröffentlichungen

**Baldauf A., Kanduth-Kristen S., Laudacher M., Lenneis H.
Marschner E.,**

Jakom Einkommensteuergesetz 2009, 2.Auflage, Linde, Wien 2009

**Bauer G., Hagenauer W., Karel D., Neuhold R., Reinweber E., Seiser
H., Wascher K.**

Steuernachrichten 2010, Grundner Verlag, 11.Auflage, Wien 2009

**Bertl R., Eberhartinger E, Egger A., Kalss S., Lang M., Nowotny C.,
Riegler C., Schuch J., Staringer J., (Hrsg.)**

Mitarbeiterbeteiligungen im Unternehmens- und Steuerrecht
Wiener Bilanzrechtstage 2009, 1. Auflage, Linde, Wien 2009

Böck Josef

Steuertipps zum Jahresende 2009 und Jahresanfang 2010, dbv Verlag,
Wien 2009

Bruckner K., Widinski M.,

Steuer-Berater 2010, Linde 2010

Denk C., Krainer W., Leitinger H., Reisner P., Brein M.

Bilanzierung 2010 für den Jahresabschluss 2009, dbv-Verlag, Graz 2009

Gierlinger Bernadette, Müller Eduard

Steuercheck 2008/2009, 1. Auflage, Linde SWK Spezial, 2009

Gierlinger Bernadette, Müller Eduard

Steuerreform 2009, 1. Auflage, Linde SWK Spezial, 2009

Hackl G., Hackl G., Mäder-Jaksch, Wobisch E., Wobisch H.;

Arbeitsbuch Oberlaa 2010 ÖGWT, Wien, März 2010

Heidinger H., Rothwangl F., Srna W., u.a.

Klienteninformation 2010, Graz, dbv-Verlag, Jänner 2010

Hilber Klaus

ABC der Steuern im Privat- und Unternehmensbereich, 7., aktualisierte Auflage, Linde, Wien 2009

Kohler Gerhard, Gebhart Silvia, Lenneis Christian

Das Einkommensteuergesetz, Linde Verlag, Wien 2010

Kühbacher Thomas

Aktienoptionen für Führungskräfte, Linde Verlag in Kooperation mit dem Boorberg Verlag, 1. Auflage, Wien 2007

Larnhof Hans

Online-Hilfe ESt-Veranlagung 2008, 1. Auflage, Linde SWK Spezial, 2009

Mayr Günter, Herzog Oliver, Blasina Hans, Schwarzinger Michael

Körperschaftssteuer 2010, Linde, Wien 2010

Müller Eduard

Lohnsteuertabellen 2009, Linde SWK-Spezial, Wien 2009

Müller Eduard

Steuer-SparBuch 2009/2010, 1. Auflage, Linde, Wien 2009

Pernsteiner Helmut, Andeßner Rene

Finanzmanagement kompakt, 3. überarbeitete Auflage, Linde, Wien 2009

Puchinger Martin

Steuerreform 2009 und Konjunkturpaket 2009, dbv Verlag, Wien 2009

Puchinger Martin

Kinderbetreuungsgeld 2010 und Familienpaket 2009/2010, dbv Verlag, ,
Wien 2009

Renner Bernhard(Hrsg.), Schlager Josef(Hrsg.) u.a.

Praxis der steuerlichen Gewinnermittlung, Linde Verlag, 1. Auflage Wien
2008

Schauer Reinbert

Betriebswirtschaftslehre – Grundlagen, 2. erweiterte Auflage, Linde, Wien
2009

Schuster Helmut

VWL kompakt – Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Linde
international, Wien 2007

Tumpel Michael (Hrsg.)

Fachlexikon Steuern, Linde SWK Spezial, 1. Auflage, Wien 2007

Tumpel Michael

Steuern kompakt 2010 – Eine Einführung in die Steuerlehre, Linde, 1.
Auflage, Wien 2010

Zöchling Hans, Klingler Bernhard , Kranebitter Gottwald

Entschlossen handeln in Krisenzeiten Expertentipps für Unternehmer,
Führungskräfte und Berater, 1. Auflage, Linde SWK Spezial, 2009

Gesetze

1. **KODEX des österreichischen Rechts**

Steuererlässe; Doralt, Werner (Hrsg.)

Stand: 01.05.2004; 18. überarbeitete Auflage von Ritz, Christoph,
Linde Verlag Sonderausgabe Finanzverwaltung

2. **KODEX des österreichischen Rechts**

Steuergesetze; Doralt, Werner (Hrsg.)

Stand: 15.08.2009; 46. überarbeitete Auflage von Ritz Christoph,
Grabner Roland, Linde Verlag, Sonderausgabe Finanzverwaltung

3. **KODEX des österreichischen Rechts**

Steuergesetze; Doralt, Werner (Hrsg.)

Stand: 01.08.2007; 42. überarbeitete Auflage von Ritz Christoph,
Grabner Roland Linde Verlag, Sonderausgabe Finanzverwaltung

Aufsätze in Zeitschriften und Zeitungen

Aigner Dietmar, Harald Moshhammer, Agnes Schneiderbauer

Steuer und Wirtschaftskartei, Ausgabe 7/2009, S 295

Eckerstorfer Martin; Marchgraber Christoph

für die Österreichische Steuerzeitung Ausgabe 9/2010 Artikel Nr. 413

Kufner Karin, Ninaus Elisabeth

RdW-Recht der Österreichischen Wirtschaft, Lexis Nexis, Ausgabe Jänner
2010

Mayr Gunter

RdW-Recht der Österreichischen Wirtschaft, Lexis Nexis, Ausgabe März
2010

Ohne Verfasser, Vwgh-RdW-Recht der Österreichischen Wirtschaft,
Lexis Nexis, Ausgabe Jänner 2010

Quellen aus dem Internet

Arbeiterkammer Salzburg

Wirtschaft, Steuerreform

URL <<http://www.ak-salzburg.at/online/page.php?P=245&IP=55425#E338384>>

verfügbar am 02.06.2010

Arbeiterkammer Vorarlberg

Auszug aus dem Erlass zur Steuerreform 2009

URL < <http://www.ak-vorarlberg.at/bilder/d103/KinderbetreuungErlass.pdf> >

verfügbar am 13.06.2010

BDO Graz GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Stock Options – Ein Steuerzuckerl,

URL: < www.bdo.at/index.php?download=4574.doc >

verfügbar am 12.6.2010

Findok - Die Finanzdokumentation

GZ BMF-010222/0220-VI/7/2009 vom 04.12.2009

URL: < <https://findok.bmf.gv.at/findok/link?gz=%22BMF-010222%2F0220-VI%2F7%2F2009%22&gueltig=20091204&segid=%2244098.1.1+01.12.2009+12%3A02%3A52%3A75%22>>

verfügbar am 12.06.2010

HELP.gv.at

URL:<<http://www.help.gv.at/Content.Node/37/Seite.370600.html> >

verfügbar am 23.05.2010

Homepage des Bundesministeriums für Finanzen

Liste der begünstigten Spendenempfänger

URL: <http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show_mast.asp>

verfügbar am 13.06.2010

Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft Familien und Jugend

URL:<<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Kinderbetreuung/Seiten/SteuerlicheAbsetzbarkeit.aspx>>

verfügbar am 05.06.2010

Kaubek Thomas

Steuerberatung, Service Bereich, Gewinnfreibetrag neu

URL: <<http://www.kaubek.at/content/view/42/41/>> verfügbar am 11.6.2010

verfügbar am (10.06.2010)

ÖGWT

Seminarunterlage vom 26.11.2009, Bruckner

URL: <www.oegwt-tirol.at/service/fohlen-seminar-26-11.2009/Bruckner.ppt>

Profidelis

Klienten Information , Steuerrecht in der Praxis, Mai 2010

URL:<<http://www.profidelis.at/buchhaltung/bilanzierung/kostenrechnung/controlling/>>

Steuerberatung Szabo und Partner

Neuerungen 2009

URL:<<http://www.szabo.at/downloads/Neuerungen2009.pdf>> Verfügbar am

01.06.2010

Steuerkanzlei Hübner und Hübner

Gewinnfreibetrag

URL: <<http://www.huebner.at/news/mittelstand/gewinnfreibetrag/>>

verfügbar am 04.06.2010

Wikipedia: Option(Wirtschaft)

URL: <[http://de.wikipedia.org/wiki/Option_\(Wirtschaft\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Option_(Wirtschaft))>

verfügbar am 21.12.2009

Wirtschaftsbund Vorarlberg, Steuertipps

Kinderfreibetrag

URL:<http://www.wirtschaftsbund.at/Content.Node/vorarlberg/service/steuertipps/steuertipps_seiten/2010-03-08-Kinderfreibetrag.php>

verfügbar am 20.05.2010

Wirtschaftskammer Österreich. Sailer Christian

2009 bringt Entlastung für Steuerzahler

URL:<http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=452558&DstID=703>

Verfügbar am 01.06.2010

Sonstige Quellen und Informationsmaterial

Arbeiterkammer Vorarlberg, Broschüre, Steuer sparen 2010

Arbeiterkammer Vorarlberg

Broschüre, Steuervorteile für Familien, Oktober 2009

BMF – Bundesministerium für Finanzen

Die Steuerreform 2009 – Ein Überblick, BMF – Wien, März 2009

Casapicola & Gross WP & Stb GmbH, Taxnewsletter Juli 2009

Ditachmair & Partner Beratungsunternehmen

Merkblatt, Kinderbetreuungskosten, 05/2009

ECOCONSULT Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH,

Klienten Information Februar 2010

Plachetka Ursula - Plachetka und Partner Stb GmbH

Das Kanzleimagazin, Ausgabe 2, Frühjahr 2009

STATISTIK AUSTRIA

bis 2003 Mikrozensus (Durchschnitt der Monate März, Juni, September und Dezember); ab 2004 Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung (Durchschnitt aller Wochen eines Jahres bzw. Quartals). Erstellt am: 11.12.2009.

STATISTIK AUSTRIA

Mikrozensus, Regionale Gesamtrechnungen, F&E-Statistik. Erstellt am 08.09.2009.

Steuer & Service Steuerberatungs-GmbH

Quick News Personalrecht, April 2009

Steuerberatung Grand Thornton Österreich, Newsletter, März 2009

Ehrenwörtliche Erklärung

„Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, insbesondere dass ich alle Stellen, die wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen sind, durch Zitate als solche gekennzeichnet habe.

Weiterhin erkläre ich, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat.“

„Ich versichere, dass die von mir eingereichte schriftliche Version mit der digitalen Version der Arbeit übereinstimmt.“

(Graz, 25.06.2010)

(Michelitsch Thomas)

